

Soziale Sicherheit für Binationale

Die schweizerischen Sozialversicherungen
für binationale Paare und Familien im In- und Ausland

B!NATIONAL

Inhalt

Warum ein spezielles Heft zu Sozialversicherungen für Binationale?	4
Soziale Absicherung in der Schweiz: Das 3-Säulen-Prinzip auf einen Blick	5
Böses Erwachen bei der Rückkehr in die Schweiz Fallbeispiel	6
Einzelheiten zum schweizerischen Vorsorgesystem	7
Sich für die Zukunft absichern: Konkubinatspaar mit Kind Fallbeispiel	9
Wertvolle Unterstützung des RAV Fallbeispiel	
Der erste Kontakt mit schweizerischen Sozialversicherungen: Krankenversicherung, AHV-Anmeldung, Arbeitslosenkasse und Kinderzulagen	11
Rückkehr in die Schweiz nach der Pensionierung? Fallbeispiel	14
Sozialversicherungen über die Grenzen: Unterschiedliche Regelungen für EU-/EFTA-Staaten, für Staaten mit Sozialversicherungsabkommen und für Nichtvertragsstaaten	15
Vielleicht ein Fall für die Sozialhilfe? Fallbeispiel	16
Die ganze Verantwortung tragen und bei der Scheidung noch zahlen? Fallbeispiel	17
Aufteilung von Versicherungsleistungen bei Scheidung	18
Die Lebensperspektive erhält einen Knick Fallbeispiel	19
Es trifft einen unvorbereitet Fallbeispiel	19
Adressen, Links, weiterführende Literatur	20
Die IG Binational stellt sich vor	22

Impressum:

Herausgeberin: Interessengemeinschaft Binational, Postfach 3063, 8021 Zürich

Redaktion: Mägi Fässler, Anita Lösch, Meia Stahel Makoso, Monika Stolz

Mitarbeit Texte: Ruedi Schläppi, eidg. dipl. Privat- und Sozialversicherungsexperte,

Félice Baumann, Andrea Knecht und andere

Übersetzung: Denise Mages (deutsch - französisch)

Gestaltung und Layout: Anna Müller

Lektorat: Elisabeth Vetter

Druck: ROPRESS, Zürich

Auflage: 2500 Ex. deutsch, 1000 Ex. französisch

Bestelladresse nur für Gratis-Exemplare in deutsch oder französisch:

IG Binational, Dornenstrasse 8, 8305 Dietlikon, igbinational@hotmail.com

Bibliografische Angabe: Soziale Sicherheit für Binationale. Die schweizerischen Sozialversicherungen für binationale Paare und Familien im In- und Ausland



Die Herausgabe dieses Heftes wurde ermöglicht durch die eidgenössische Ausländerkommission (EKA)

Editorial

Verliebtsein, eine neue Beziehung haben – das ist eine Zeit des Glücks, der Hoffnung und der Träume. Falls nicht beide verliebten Personen über ein dauerndes Aufenthaltsrecht in der Schweiz oder in einem andern Land verfügen, stellt sich für binationale Paare schon früh die Frage nach einer Heirat. Denn sie ermöglicht oft erst ein Zusammenleben. Und mit dem Zusammenleben kann ein binationales Paar auch ein Alltagsleben aufbauen. Manchmal nehmen die Papierbeschaffung für die Heirat und die Reaktion von Verwandten, Freundinnen und Freunden auf eine binationale Beziehung übermässig viel Energie in Anspruch. Der Aufbau eines gemeinsamen Lebens bindet dann alle Kräfte. Wenn eine Person sich darüber hinaus noch neu einleben muss, wird dieser Effekt noch verstärkt. Sich in einer solch intensiven und anstrengenden Zeit auch noch um Sozialversicherungen zu kümmern, ist für viele Paare schlichtweg eine Überforderung.

Bei der Auswahl der Themen in diesem Heft hatte die Redaktion verschiedene Lebenssituationen binationaler Partnerschaften vor Augen: Paare, die gerade heiraten, solche die Kinder kriegen, solche die aus- oder wieder einwandern, Partnerinnen und Partner, die sich scheiden lassen und auch Paare, die der Tod scheidet. In allen Fallbeispielen sind Sozialversicherungen kein abstraktes Thema mehr, sondern sie spielen im täglichen Leben eine grosse Rolle. Versicherungen sind ja für gewisse Lebenssituationen und Notfälle da. Erst wenn sozusagen der Ernstfall eintritt, zeigt sich, wie gut eine Versicherung ist. Es liegt auf der Hand, dass die *IG Binational* auch auf schwierige Aspekte binationaler Partnerschaften zu sprechen kommt. Wer die *IG Binational* kennt, weiss, dass sie das tut, um Betroffene in schwierigen Situationen zu unterstützen und binationale Paare, die sich neu binden, auf mögliche Klippen und Fallen hinzuweisen. Die *IG Binational* möchte aber keinesfalls grundsätzlich vor binationalen Beziehungen abraten.

Wir hoffen, dass wir mit unserem Heft einen Überblick geben und viele Binationale für das Thema Sozialversicherungen sensibilisieren können. Es werden kaum alle Fragen beantwortet werden. Doch wenn das Heft dazu beiträgt, dass binationale Paare sich selber weiter informieren und dabei die richtigen Fragen stellen, ist unser Ziel erreicht. Wir möchten allen Mut machen, sich auf das Thema einzulassen. Denn es lohnt sich, informiert zu sein!

Wir danken Ruedi Schläppi, eidgenössisch diplomierter Privat- und Sozialversicherungsexperte, für seine prompte und praxisbezogene Mitarbeit, ebenso den Bundesämtern, kantonalen Behörden und den regionalen Arbeitsvermittlungszentren St.Gallen und Winterthur für ihre bereitwilligen Auskünfte. Nicht zuletzt danken wir auch dem Vorstand der *IG Binational* für seine wertvollen Rückmeldungen und auch allen andern, die einen Beitrag zur Entstehung dieses Heftes geleistet haben. Mägi Fässler

Warum ein eigenes Heft zu Sozialversicherungen für Binationale?

Die Versicherungen sind doch für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz die gleichen? Das stimmt, und in den meisten Fällen geniessen Ausländerinnen und Ausländer im schweizerischen Sozialversicherungssystem die gleichen Rechte wie Schweizerinnen und Schweizer. Trotzdem gilt es für binationale Paare ein paar Besonderheiten zu beachten.

Mägi Fässler und Félice Baumann

Binationale Paare haben in der Regel enge persönliche Beziehungen zu mindestens zwei Ländern. Die meisten Paare können auch wählen, in welchem Land sie leben möchten. Die Antwort auf die Frage, ob ein Paar hier in der Schweiz oder im Ausland leben soll, kann sich zwar im Lauf des gemeinsamen Lebens ändern und manchmal wollen beide Partner auch nicht (mehr) das gleiche. Trotzdem haben binationale Paare diese Wahlmöglichkeit vielen anderen Menschen voraus.

Aufgrund des geltenden Splitting-Systems der AHV- und Pensionskassen-Guthaben verschlechtert sich für Schweizer Staatsangehörige bei Heirat mit einem Ausländer oder einer Ausländerin in der Regel ihre sozialversicherungstechnische Ausgangslage. Ausländische Staatsangehörige profitieren bei der Heirat mit einer Schweizerin oder einem Schweizer eher von einer Verbesserung ihres Versicherungsschutzes. Diese Ausgangslage entspricht gerade bei Paaren in der Konstellation Schweizerin mit Ausländer nicht der gesellschaftlichen Norm. Denn diese Norm sieht vor, dass (traditionell) der Mann der Ernährer ist oder (moderner) doch mindestens die Hälfte des Einkommens beisteuern soll. Binationale Paare sind oftmals – wenn auch nicht immer ganz freiwillig – Pioniere für neue Formen der Rollenteilung. So kennen wir verschiedene ausländische Männer, die liebevoll und gekonnt den Haushalt führen, währenddem die Partnerin arbeitet. Der ausländische Mann, der die drei Kinder aus früherer Ehe der Frau vorbildlich betreut, damit die (gutverdienende) Mutter wieder arbeiten gehen kann, ist hingegen sicher eine Ausnahmerecheinung.

Wenn die Herkunftsfamilie im Heimatland des ausländischen Partners oder der ausländischen Partnerin nicht versichert ist gegen Krankheit und für das Alter, übernimmt oftmals der oder die ausländische EhepartnerIn in der Schweiz die Rolle einer Krankenversicherung oder AHV. Viele Paare investieren auch in ein Haus in der zweiten Heimat. Dadurch wird das Sparpotenzial zum Aufbau einer dritten Säule in der Schweiz eingeschränkt.

Vorteile und Nachteile für Binationale bei den Sozialversicherungen

Vorteile

- In vielen Fällen hat der/die ausländische PartnerIn in der Schweiz eine bessere Absicherung als in seinem/ihrer Herkunftsland.

- Bei einer Auswanderung kann der/die Schweizer PartnerIn von den Kontakten und dem Umfeld des Partners oder der Partnerin im Heimatland profitieren.
- Selbst eine tiefe schweizerische Rente ermöglicht in vielen Ländern ausserhalb der Schweiz ein angenehmes Leben.
- Falls die Auswanderung scheitert, hat ein binationales Paar immer die Möglichkeit, in die Schweiz zurückzukehren. Sofern die Gelder der Pensionskasse noch nicht vorbezogen wurden, stehen sie immer noch für das Alter in der Schweiz zur Verfügung.
- Wenn im Alter oder bei Invalidität die Rente zu klein ist, um davon leben zu können, besteht allenfalls Anspruch auf eine Ergänzungsleistung. Um diese Ergänzungsleistungen beantragen zu können, müssen Ausländerinnen und Ausländer seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben. Für Bürgerinnen oder Bürger eines Mitgliedstaates der EU oder EFTA gibt es in der Regel keine Karenzfrist, für Flüchtlinge und Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre. Wer die Grundbedingungen für eine Ergänzungsleistung (EL) in der Schweiz erfüllt, hat einen Rechtsanspruch darauf.

Nachteile

- Wer erst im Erwachsenenalter in die Schweiz einreist, hat wegen fehlender Beitragsjahre Lücken in der AHV und der Pensionskasse. Diese Lücken wirken sich im Alter oder bei Invalidität auch auf die schweizerischen Angehörigen aus.
- Weil viele Versicherungen an eine Erwerbstätigkeit geknüpft sind, sind binational Verheiratete im Zusammenhang mit beruflichen Umorientierungen, unkonventionellen Arbeitsaufteilungen und Auslandsaufenthalten oft von Vorsorgeeinbussen betroffen.
- Ausländische Partnerinnen und Partner müssen oft für niedrige Löhne arbeiten, weil ihre Diplome und Berufsabschlüsse nicht anerkannt werden und/oder weil ihre Sprachkenntnisse ungenügend sind. Tiefe Löhne wirken sich aufgrund des hohen Koordinationsabzugs der Pensionskasse negativ auf die Vorsorgesumme aus. Der Koordinationsabzug wirkt sich besonders ungünstig aus, wenn beide PartnerInnen Teilzeit arbeiten.

Empfehlungen für den Umgang mit Sozialversicherungen

Es ist sowohl für Binationale wie auch für Migrantinnen und Migranten besonders wichtig, gut über das schweizerische System der Sozialversicherungen informiert zu sein. Nachfolgend erörtern wir allgemeine Gedanken und Empfehlungen zur Versicherungssituation und geben Informationen, die wir besonders betonen möchten. Die Detailinformationen finden Sie dann in den Fachtexten zu den verschiedenen Themen.

Heirat und Ehe

Das Ehegüterrecht bestimmt, was während der Ehe wem gehört und wie das Vermögen bei einer Ehescheidung oder bei Tod aufgeteilt wird. Ein Ehepaar hat vor und während der Ehe jederzeit die Möglichkeit, einen Ehevertrag abzuschliessen, um zum Beispiel Gütertrennung zu vereinbaren oder andere Punkte speziell zu regeln. Im Allgemeinen ist es einfacher, das Güterrecht so früh wie möglich zu regeln, also noch bevor Konflikte aufgetaucht sind. Damit der Vertrag gültig ist, muss er von einem Notar oder einer Notarin, dem Bezirksamt usw. beglaubigt werden. Wer solche Urkunden ausstellen darf, hat auch die Pflicht, über die Güterstände zu beraten. Aus Erfahrung wissen wir, dass viele Paare bei der Heirat noch viele andere Sorgen haben als Sozialversicherungen und die aktuelle Lebenssituation für Viele noch provisorisch ist. Deshalb ist für viele Paare diese Zeit ungünstig, um sich umfassend beraten zu lassen. Paare, die knappe Mittel haben, müssen sich ohnehin auf das Notwendigste beschränken (siehe Seite 11). Wenn die Situation stabiler wird und zum Bei-

spiel der oder die ausländische PartnerIn eine Stelle gefunden hat, kann die Beratung nachgeholt werden. Überhaupt sollte ein Paar seine Versicherungssituation bei wichtigen Lebensereignissen und Veränderungen der Situation überprüfen. Welche Ansprüche an den Lebensstandard haben die Ehepartner bei Invalidität oder im Alter? Genügt die Absicherung? Natürlich haben gut situierte Paare auch bessere Möglichkeiten, sich abzusichern. Manche Familien können sich keine oder nur eine kleine Säule 3a leisten, weil das Einkommen nicht reicht. Doch ermöglicht das schweizerische Sozialversicherungssystem mit dem Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) auch wenig Verdienenden ein würdiges Leben im Alter oder bei Invalidität.

Auswanderung

Bei einer Auswanderung empfehlen wir, sich sehr gut zu informieren (Siehe Seite 15 und 16), da in dieser Situation allenfalls Entscheidungen getroffen werden, die nicht mehr korrigiert werden können. Die Auflösung der Pensionskasse hat schwerwiegende finanzielle Folgen für das Alter und kann zum Beispiel durch eine «Probezeit» beim Auswandern abgefedert werden. Versicherungsschutz sollte nicht leichtfertig aufgegeben werden. Auch Paare, die vorhaben, im Alter in das andere Land überzusiedeln, können nicht darauf zählen, dass dies dann auch tatsächlich möglich sein wird. Es kommt immer wieder vor, dass eine instabile Situation in jenem Land oder ein gesundheitliches Problem des Partners oder der Partnerin solche Pläne durchkreuzen. Wer sich alle Möglichkeiten offen halten möchte, baut sich eine Vorsorge auf, die in der Schweiz und im Herkunftsland des Partners oder der Partnerin trägt. n

Soziale Absicherung in der Schweiz

Das 3-Säulen-Prinzip auf einen Blick Ruedi Schläppi, eidg. dipl. Privat- und Sozialversicherungsexperte

1. Vorsorgesäule		2. Vorsorgesäule		3. Vorsorgesäule	
	Staatliche Vorsorge Existenzsicherung		Berufliche Vorsorge Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung		Selbstvorsorge Wahlbedarf
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung	BV	obligatorische berufliche Vorsorge		Gebundene Vorsorge - 3a = steuerbegünstigte Vorsorge
IV	Invalidenversicherung	UV	Unfallversicherung		
EO	Erwerbsersatzordnung für Dienst - leistende in Armee und Zivildienst	ALV/ AViG	Arbeitslosenversicherung		Freie Vorsorge - 3b
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	GAV	Pensionskasse Gesamtarbeitsvertrag		- Banksparen
KV	Krankenversicherung	FAK/ KiZul	Familienausgleichskasse/Kant. Fam.- und Kinderzulagen für Arbeitnehmende		- Wohneigentum
MV	Militärversicherung	UV-Z	Freiwillige Unfallversicherung		- Privatversicherung inkl. der Krankenzusatzversicherung nach VVG
FL	Familienzulagen zur Landwirtschaft	BV-Z	Freiwillige Berufliche Vorsorge		= Privatversicherungsgesetz
OHG	Opferhilfegesetz	KKT	Kollektiv-Kranken-Taggeldversicherung		
	Sozialhilfe / Fürsorge / Kantonale Beihilfe als Auffangnetz		geregelt im Obligationenrecht OR		

Böses Erwachen bei der Rückkehr in die Schweiz

Vor vier Jahrzehnten waren in der Schweiz noch kaum Menschen aus Afrika zu sehen. Ahmad lebte damals schon hier. Er war in seinem afrikanischen Heimatland durch seine Intelligenz aufgefallen und hatte ein Stipendium bekommen, um in der Schweiz zu studieren. Susanne lernte ihn Anfang der sechziger Jahre hier kennen. Wegen Ahmads Studium übersiedelten die beiden nach England und heirateten dort. Fünf Jahre später hatte Ahmad den angestrebten Abschluss in der Tasche. Er war verpflichtet, in sein Land zurückzukehren und mit dem Gelernten der dortigen Bevölkerung zu dienen. Für Susanne war es selbstverständlich, dass sie ihn begleitete. Sie war damals davon überzeugt, dass sie für immer in Afrika bleiben würden. Im Laufe der Zeit bekamen Susanne und Ahmad drei Kinder und die Familie lebte zusammen in verschiedenen Ländern. Zuletzt weilten sie einige Jahre in Afghanistan, wo Ahmad in Diensten der UNO stand. Als dort 1979 der Krieg ausbrach, kam die Familie in die Schweiz. Es war nur ein kurzer Aufenthalt geplant, als Überbrückung bis zu einer neuen Anstellung bei der UNO in einem andern Land.

Die Familie war nicht darauf vorbereitet, dass der Aufenthalt in der Schweiz länger dauerte, und sie hatte mit unerwarteten Schwierigkeiten zu kämpfen. Ahmad, der bis vor kurzem leitender Angestellter in der UNO war, erlebte viele entwürdigende Situationen: auf dem Arbeitsamt bekam er Stellen auf dem Bau angeboten, im Ausländerausweis stand «Verbleib bei der Ehefrau» usw. Auch die Kinder galten hier als Ausländer. Damals konnten Kinder einer Schweizer Mutter und eines ausländischen Vaters die Schweizer Staatsbürgerschaft nur erhalten, wenn sie in der Schweiz geboren worden waren und glaubhaft machen konnten, dass sie hier bleiben werden. Susanne hatte nicht an Sozialversicherungen gedacht, als sie die Schweiz verliess und niemand hatte sie darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, sich um diesen Versicherungsschutz zu kümmern. Jetzt stellte sie fest, dass sie verpasst hatte, während des Auslandsaufenthaltes die AHV-Beiträge in der Schweiz einzuzahlen. Dabei hätte sie es sich leisten können, denn die Familie war sehr gut situiert. Nun war es zu spät, um rückwirkend die Beiträge einzuzahlen. Ab 1985 arbeitete Susanne in einer Klinik, wurde in die Pensionskasse aufgenommen und konnte sich eine zweite Säule aufbauen. 1990 liessen sich Susanne und Ahmad scheiden. Ihr Mann hatte über die Jahre ein grösseres Pensionskassenguthaben angespart, da er über seine Arbeitgeber all die Jahre AHV-Beiträge einbezahlt hatte. Gegen den Ratschlag eines Anwalts verzichtete Susanne bei der Scheidung auf die Ansprüche gegenüber der Pensionskasse ihres Ehemannes.

Einige Jahre später wurde die Abteilung, in der Susanne so gerne arbeitete, geschlossen. Die Klinik bot ihr eine Stelle als Pflegehelferin an. Da sie weiterhin therapeutisch arbeiten wollte, es jedoch keine entsprechende Stelle gab, wurde ihr gekündigt. Später erfuhr sie, dass sich diese Kündigung negativ auf die Pensionskasse auswirkte. Sie hätte eine bedeutend höhere Rente bekommen, wenn sie in der Klinik geblieben wäre. Denn damals war die Freizügigkeit in der Pensionskasse noch nicht gesetzlich verankert. Heute ist Susanne 67 Jahre alt, also im Rentenalter, und hat in der Zwischenzeit die Ausbildung zur Erwachsenenbildnerin abgeschlossen. Mit ihren 1007 Franken AHV- und 245 Franken BV-Rente kann sie ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten. Zum Glück ist sie gesund und fühlt sich noch vital. Susanne ist in ihrem neuen Beruf tätig und kann so noch zusätzlich etwas verdienen. Sie findet es ungerecht, dass die Beiträge, die sie als Selbständigerwerbende an die AHV einzahlen muss, keinen Einfluss mehr auf die Höhe ihrer Rente haben, weil sie bereits im AHV-Alter ist.

Mägi Fässler

Kommentar: Dieses Beispiel zeigt in vielfältiger Weise auf, wie wichtig es ist, sich in Sachen Sozialversicherungen zu informieren bzw. beraten zu lassen, um später nicht ähnliche Erfahrungen machen zu müssen, wie es Susanne passiert ist. Frauen, die mit ihrem Ehemann ins Ausland reisen, rate ich, die eigenen Sozialversicherungsbeiträge auf freiwilliger Basis weiterzuführen. Ob und wie das möglich ist, darüber gibt die AHV-Zweigstelle des Wohnortes oder die kantonale Ausgleichskasse Auskunft. Sollte die Frau vor der Heirat ein BVG-Alterskapital angesammelt haben, dann sollte sie mit einer Auszahlung für längere Zeit zuwarten und abwarten, was die Zukunft bringt. Falls sich die Situation von Susanne ändert und sie nicht mehr arbeiten kann oder will, hat sie vermutlich Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Die AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde nimmt entsprechende Anträge entgegen.

Ruedi Schläppi, eidg. dipl. Privat- und Sozialversicherungsexperte

Einzelheiten zum schweizerischen Vorsorgesystem

Mit einer Volksabstimmung im Dezember 1972 wurde die Grundlage für das heutige schweizerische 3-Säulen-Vorsorgesystem geschaffen. Dieses System bietet den in der Schweiz lebenden Menschen und ihren Angehörigen einen weit reichenden finanziellen Schutz vor Risiken wie Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Invalidität, Alter oder Tod. Das Konzept der 3 Säulen besteht gemäss folgender Grafik aus individuell gewachsenen Versicherungen und gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsleistungen. (Siehe Seite 5) Je nach Vorsorgesystem werden die folgenden Leistungen entweder gleichzeitig, nacheinander oder anstelle von anderen Leistungen gewährt: Heilungskosten, Taggeldleistungen, Kosten für Hilfsmittel, Invaliden- oder Altersrenten sowie Kapitalauszahlungen an Direktbetroffene oder an die Hinterbliebenen. Im folgenden Text werden die für binationale Paare und Familien wichtigsten Einrichtungen und deren Zwecke kurz beschrieben. Ruedi Schläppi und Monika Stolz

Staatliche Vorsorge – 1. Säule

Alle Personen, die in der Schweiz wohnen oder arbeiten, sind in der AHV/IV/EO obligatorisch versichert und müssen je nach Alter hierfür auch Beiträge entrichten. Bei Erwerbstätigen werden die Prämienbeiträge je zur Hälfte durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer bezahlt. Für Selbständig-erwerbende und für Nichterwerbstätige gelten besondere Beitragsmodalitäten.

- **Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)**

Ziel der AHV ist die Sicherung der Existenz der Versicherten im Alter oder, bei Todesfall, der Angehörigen. Im Jahr 2003 gilt für Männer das Rentenalter 65 Jahre und für Frauen das Rentenalter 63 Jahre. Ab dem Jahr 2005 wird das Rentenalter für Frauen auf 64 Jahre erhöht. Der Betrag der ausbezahlten Renten ist abhängig von der Höhe des bisherigen Einkommens und der Beitragsdauer. Die maximale Beitragsdauer beträgt 44 Jahre. Jedes fehlende Beitragsjahr bewirkt eine Rentenkürzung. So kann die Rente einer Person mit kleinerem Einkommen und vollständiger Beitragsdauer höher sein als jene einer Person, die ein höheres Einkommen hatte, jedoch fehlende Beitragsjahre aufweist. Es empfiehlt sich deshalb darauf zu achten, dass die jährlichen Mindestbeiträge einbezahlt werden. Für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gelten besondere und je unterschiedliche Regelungen. Denn es kommt einerseits darauf an, ob die Schweiz überhaupt ein Sozialversicherungsabkommen mit einem entsprechenden Land abgeschlossen hat. Ausserdem ist die Regelung davon abhängig, welches Sozialversicherungsabkommen mit einem entsprechenden Land abgeschlossen wurde. (Siehe auch Seite 15 und 16)

Beide Ehepartner erhalten eine Rente, wenn entweder beide während mindestens einem Jahr Beiträge bezahlt haben, wenn der oder die erwerbstätige EhepartnerIn im Minimum den doppelten Mindestbeitrag bezahlt hat oder wenn beide Ehegatten für mindestens ein Jahr Kinder-Erziehungs- und/oder Betreuungsgutschriften vorweisen können. Die Rente

für Mann und Frau wird gesplittet ausbezahlt. Das bedeutet, dass die Beitragszahlungen und -gutschriften der Ehepartner zusammengerechnet und hälftig ausbezahlt werden. Scheidungswilligen Personen wird empfohlen, bei der Ausgleichskasse, bei der sie versichert sind, die sofortige Durchführung des Einkommens-Splittings zu verlangen.

- **Invalidenversicherung (IV)**

Ziel der IV ist die berufliche Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von Personen, die durch Geburtsgebrechen, Krankheits- oder Unfallfolgen behindert sind. Es gilt der Grundsatz der Eingliederung vor Rentenzahlung. Das bedeutet, dass zuerst Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung, wie zum Beispiel eine Umschulung, verordnet werden. Invalidität führt erst zu einer Rente, wenn aufgrund der körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung die Erwerbseinbusse einer versicherten Person in der bisherigen oder in einer anderen zumutbaren Tätigkeit mindestens 40 Prozent umfasst. Die Höhe der Rente ist vom Schweregrad der Invalidität abhängig. Heute erhält eine Person eine Vollrente bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 66 2/3 Prozent, ab dem 1. Januar 2004 gilt die Vollrente bei einer Erwerbsunfähigkeit ab 70 Prozent. Kinder sind durch die IV versichert, wenn sie in der Schweiz leben oder ein Elternteil durch die IV versichert ist.

- **Erwerb ersatzordnung (EO)**

Die Erwerb ersatzordnung zahlt einen Teil des Verdienstausfalls während der Zeitdauer des Militär- oder des Zivildienstes.

- **Ergänzungsleistungen (EL)**

AHV- und IV-Renten reichen nicht immer aus, um die notwendigen Lebenshaltungskosten zu decken. In diesen Fällen kann eine Ergänzungsleistung beantragt werden. Die Bedürftigkeit wird individuell abgeklärt und die Höhe der ausbezahlten Leistungen wird je nach Situation festgelegt. Die Durchführung obliegt den einzelnen Kantonen. In gewissen

Situationen besteht ein EL-Anspruch, auch wenn die Voraussetzungen für eine Invaliden- bzw. Alters- oder Hinterlassenenrente nicht gegeben sind. Ergänzungsleistungen sind keine Sozialhilfe und müssen nicht zurückbezahlt werden. Die Anmeldung erfolgt in der Regel über die Ausgleichskasse der Gemeinde oder des Kantons.

- **Krankenversicherung (KV)**

Die Krankenversicherung bietet für alle in der Schweiz wohnhaften Personen obligatorischen Schutz bei Krankheit und Mutterschaft. Wer nicht durch den Arbeitgeber in der obligatorischen Unfallversicherung versichert ist, muss sich zusätzlich bei der Krankenversicherung gegen Unfall versichern. Jede versicherte Person bezahlt monatliche Prämien. Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen können Prämienvergünstigungen beantragen.

Die Krankenversicherung übernimmt die Kosten für Leistungen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und deren Folgen dienen. Ebenfalls werden Leistungen im Bereich der Prävention und bei Geburtsgebrechen erbracht. Personen, die sich für längere Zeit im Ausland aufhalten, sollten sich bei ihrer Krankenversicherung über Geltungsbereich und allfällige Formalitäten erkundigen (Formular Nr. 111).

Freiwillig ist eine Krankentaggeldversicherung, die einen Prozentanteil des Lohnausfalls bei längerer Krankheit deckt. Es handelt sich um eine Zusatzversicherung, die mit einem Krankenversicherer abgeschlossen werden kann. Arbeitgeber können für ihr Personal eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung abschliessen. In diesen Fällen beteiligen sie sich an den Prämien.

- **Opferhilfegesetz (OHG)**

Mit diesem Gesetz soll den Opfern von Straftaten wirksame Hilfe geleistet und ihre Rechtsstellung verbessert werden. Hilfe nach dem Opferhilfegesetz erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, dessen oder deren Kinder und Eltern sowie Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner, werden gemäss Gesetz dem Opfer gleichgestellt und können somit auch Hilfe beantragen. Diese Hilfe umfasst Beratung, den Schutz des Opfers und die Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren sowie Entschädigungen und Genugtuungen. Jeder Kanton ist für die entsprechenden selbständigen Beratungsstellen verantwortlich. Die Adressen der Beratungsstellen vermitteln unter anderen auch die Polizei und die Einwohnergemeinde.

- **Sozialhilfe / Fürsorgeleistungen**

(zählen nicht zu den Sozialversicherungen)

Nicht zu den Sozialversicherungen zählt die Sozialhilfe. Durch Leistungen der Fürsorge soll jeder Person, die in der Schweiz wohnhaft ist, ein Existenzminimum gewährt werden. Zur Vereinheitlichung der Sozialhilfe hat die Schweizerische

Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) unverbindliche Richtlinien geschaffen. Die Regelung der Sozialhilfe fällt vorwiegend in den Kompetenzbereich der Kantone und Gemeinden. Fürsorgekommissionen der Gemeinden oder der Bezirke prüfen die einzelnen Gesuche und entscheiden darüber. Somit gibt es bei der Bemessung und Ausrichtung der Sozialhilfe grosse kommunale und kantonale Unterschiede. Fürsorgeleistungen der Sozialhilfe müssen in der Regel zurückbezahlt werden, wenn die hilfsbedürftige Person wieder in guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Betriebliche Vorsorge – 2. Säule

Im Schweizerischen Obligationenrecht (OR) werden die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber geregelt. Mit Gesamtarbeitsverträgen bzw. Einzelarbeitsverträgen können für den Arbeitnehmer vorteilhaftere Bestimmungen vereinbart werden.

- **Unfallversicherung (UV)**

Jeder Arbeitnehmer ist obligatorisch gegen gesundheitliche, wirtschaftliche und immaterielle Folgen von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten (z. B. Mehlstauballergie bei einem Bäcker) versichert. Die Prämien der Unfallversicherung bezahlt der Arbeitgeber. Die Prämien für die Versicherung gegen die Folgen von Unfällen ausserhalb der beruflichen Tätigkeit (Nichtberufsunfall NBU), werden in der Regel dem Arbeitnehmer belastet. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann der Versicherungsschutz beim bisherigen Unfallversicherer freiwillig für höchstens 180 Tage weitergeführt werden (Abredeversicherung). Wer an einer solchen Abredeversicherung interessiert ist, muss mit dem Arbeitgeber bzw. seinem Unfallversicherer Kontakt aufnehmen. Durch die Unfallversicherung gedeckt sind einerseits Pflege- und Sachleistungen wie Arztbesuche, Therapien, notwendige Hilfsmittel, Reise- und Transportkosten. Andererseits bezahlt die Versicherung Geldleistungen wie Taggeld, Invalidenrente, Abfindung, Integritäts- und Hilflosenentschädigung sowie Hinterlassenenrente. Die Abgrenzung zwischen Unfall und Krankheit ist nicht immer eindeutig und erfordert teilweise langwierige Abklärungen.

- **Berufliche Vorsorge (BV)**

Die berufliche Vorsorge soll den Rentnerinnen und Rentnern, Hinterlassenen und Menschen mit Behinderungen zusammen mit der AHV- und IV-Rente aus der 1. Säule die Fortsetzung des gewohnten Lebensstandards ermöglichen. Versichert sind die Risiken Tod und Invalidität. Gleichzeitig wird eine Altersvorsorge aufgebaut. Alle Arbeitnehmenden müssen ab einem gewissen Einkommen und Alter obligatorisch Beiträge bezahlen. Von diesen Kosten muss der Arbeitgeber mindestens die Hälfte übernehmen. Bei einem Arbeitsplatzwechsel wird das ersparte Geld (Freizügigkeitsgut-

haben = Beiträge von ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn) in die Vorsorgeversicherung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Bei selbständiger Tätigkeit ist der Beitritt zur beruflichen Vorsorge freiwillig. Versicherungslücken entstehen, wenn eine erwerbstätige Person wegen Teilzeittätigkeit den jährlichen Mindestlohn nicht erreicht oder wenn sie infolge höheren Eintrittsalters keine volle Versichertenzeit aufweist. Kapitalauszahlungen sind lediglich bei einer definitiven Ausreise in ein Nicht-EU/EFTA-Land, bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie für den Erwerb von Wohneigentum möglich. Das BVG-Reglement und der persönliche Versicherungsausweis geben Auskunft über die eigenen Versicherungsleistungen. Vorsorgelücken lassen sich über die 3. Säule schliessen.

- **Familien-, Kinder-, Ausbildungs-, Haushaltungszulagen (FAK/KiZul)**

Für erwerbstätige Personen besteht gemäss kantonalen Gesetzen ein Anspruch auf Familien-, Kinder-, Ausbildungs- und/oder Haushaltungszulagen. Lücken bestehen insbesondere für Selbständigerwerbende sowie für Nichterwerbstätige. Die Zulagen werden von den Kantonen in unterschiedlicher Höhe und aufgrund unterschiedlicher Bedingungen gewährt. Kinder von Ausländerinnen und Ausländern, anerkannten Flüchtlingen und Staatenlosen, die in der Schweiz leben, geniessen in der Regel die gleichen Rechte wie Kinder von Schweizerinnen und Schweizern.

(Weitere Informationen Seite 13 und 14)

- **Arbeitslosenversicherung (ALV/AVIG)**

Die Arbeitslosenversicherung erbringt Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, witterungsbedingten Arbeitsausfällen und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebenden. Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV) bieten neben Geldleistungen und Beratung auch Arbeitsvermittlung, Kurse und

Beschäftigungsprogramme an. Die Beitragspflicht bei der ALV besteht für alle ArbeitnehmerInnen. Die Beiträge werden je zur Hälfte durch ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn bezahlt. Selbständigerwerbende können sich nicht gegen Arbeitslosigkeit versichern. Die Leistungen können von Personen in Anspruch genommen werden, wenn sie eine gewisse Mindestbeitragszeit erfüllt haben. Gemäss Gesetz gibt es Gründe, die eine Leistung ohne Mindestbeitragszeit ermöglichen. Zum Beispiel kann eine Frau mit Kleinkindern nach der Scheidung unter bestimmten Bedingungen Leistungen der Arbeitslosenkasse erhalten. (Siehe auch Seite 12 Erziehungszeiten)

Freiwillige persönliche Vorsorge – Säule 3a oder 3b, steuerbegünstigt oder frei

Jede Person kann sich durch spezielle Vorsorgekonti bei einer Bank oder durch den Abschluss einer Lebensversicherung neben der AHV- und BV-Rente zusätzliches Altersgut haben ersparen. Diese spezifischen Angebote von Banken und Versicherungen sind in der Vorsorge-Säule 3a steuerbegünstigt und werden als freiwillige gebundene Vorsorge bezeichnet. Zusätzlich gibt es über die Vorsorge-Säule 3b unter anderem auch die Möglichkeit des Banksparens, des Kaufs von Wohneigentum oder des Abschlusses von Privatversicherungen zur Absicherung der Risiken *Tod* oder *Invalidität*. Beim Abschluss einer Lebensversicherungspolice (Spar- oder Todesfall-Kapitalversicherung) kann die versicherungsnehmende Person im Falle des Todes der versicherten Person frei wählen, wem sie die Kapitalauszahlung zukommen lassen möchte (Begünstigungsklausel). Die persönliche Vorsorge durch die 3. Säule wird insbesondere jenen Personen empfohlen, die Beitragslücken in der AHV oder der BV aufweisen. Dadurch können diese Lücken zumindest teilweise geschlossen werden. •

Sich für die Zukunft absichern: Konkubinatspaar mit Kind

Nadja (Schweizerin) und Miro (Kurde) mit Aufenthaltsbewilligung C leben im Konkubinat und haben ein 3-jähriges gemeinsames Kind. Sie ist zu 80 Prozent erwerbstätig, er ist erwerbslos und mittlerweile ausgesteuert. Miro beschäftigt sich als Hausmann; er betreut sein Kind fürsorglich und liebevoll. Neben der väterlichen Betreuung wird das Kind auch in einer Krippe betreut. Die Familie wohnt in einer mittelgrossen Stadt in der Deutschschweiz.

«Die meisten binationalen Paare sind verheiratet», beginnt die Interviewerin das Gespräch, und fragt Nadja und Miro, ob sie sich als Konkubinatspaar mit einem gemeinsamen Kind Gedanken bezüglich Absicherung gemacht hätten. «Ja, schon...», murmeln beide. Man spürt dabei, dass dem Paar viele Fragen durch den Kopf gehen. Nadja ist zwar gut mit den Grundlagen der Sozialversicherungen vertraut, aber im Detail hat sie sich bis jetzt nicht um solche Fragen gekümmert. «Ich weiss, dass es nötig und wichtig wäre», gibt Nadja zu bedenken. «Sind Sie abgesichert für den Fall, dass jemand von Ihnen stirbt oder invalid wird?» – «Was passiert, wenn Sie als Mutter nicht mehr in der Lage sind, Ihr Kind zu betreuen?» – «Wie ist Ihr Kind abgesichert?» Die Interviewerin fragt direkt und ohne Scham. «Vielleicht wäre es sinnvoll, einen Konkubinatsvertrag abzuschliessen», wirft Nadja ein. «Die elterliche Gewalt würde bei mir liegen». Doch welche finanziellen Auswirkungen hätte es

betreffend die Sozialleistungen, wenn sie sich als Konkubinatspaar mit einem gemeinsamen Kind eines Tages trennen würden, fragen sich Miro und Nadja.

Es gilt, verschiedene Fragen zu klären. Nadja und Miro verfügen über selbst Erspartes. Miro hat eine Lebensversicherung abgeschlossen. Hat diese Versicherung nun einen Einfluss auf eine zukünftige Rente oder zahlt die Versicherung bei einem Invaliditätsfall? Nadja hat ihren Partner mittels Pensionskasse ihres Arbeitgebers begünstigt. In ihrer Freizügigkeits-Police ist von einer Ehegattenrente die Rede. Was heisst das wohl? Nadja hat sich vorgenommen, sich zu erkundigen. Anita Lösch

Kommentar: In der Situation von Nadja und Miro wäre heiraten eine Möglichkeit, das Problem des ungenügenden Versicherungsschutzes für beide Partner in vielen Bereichen zu lösen. So wären zum Beispiel bei Todesfall eines Partners die Hinterbliebenen mit entsprechenden Rentenleistungen und Erbensprachsberechtigungen abgesichert. Möglicherweise hätte die Option Heirat aber auch Nachteile in anderen Bereichen der Sozialversicherungen. Deshalb sollten die anstehenden Fragen durch eine geeignete neutrale Fachperson geprüft werden.

Ruedi Schläppi, eidg. dipl. Privat- und Sozialversicherungsexperte

Wertvolle Unterstützung des RAV

Rachid, ein Jugendarbeiter aus Nordafrika, war bereits als Asylsuchender einige Monate in der Schweiz, wo er auch seine zukünftige Frau kennen lernte. Für die Heirat reiste er 1997 wieder in die Schweiz ein und begann hier mit einem Deutschkurs für Fortgeschrittene. Nach dem Eintreffen seiner B-Bewilligung fand er aber nicht sofort Arbeit und meldete sich auf Anraten seiner Ehefrau bei einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV). Rachids Berater unterstützte sein Gesuch um Übernahme der Kosten für den Deutschkurs. Die Arbeitslosenkasse bezahlte den begonnenen Kurs, jedoch erst ab Datum der B-Bewilligung. Rachid konzentrierte sich voll auf den Kurs. Erst nach dessen Abschluss suchte er intensiv nach einer Stelle. Obwohl er inzwischen recht gute Deutschkenntnisse hatte, erhielt er keinerlei positive Reaktionen auf seine vielen Bewerbungen, was sehr frustrierend für ihn war. Rachid hatte allerdings einen guten Draht zu seinem RAV-Berater und bekam zwei Computerkurse von der Arbeitslosenkasse bezahlt. Schliesslich hatte er das Zuhause-Sitzen leid. Seine Partnerin riet ihm, es mit einem unterbezahlten Praktikum zu versuchen. Schweren Herzens entschied sich Rachid zu diesem Schritt, trotz seines in der Schweiz anerkannten Diploms und vieler Jahre Berufserfahrung sowie einer Zusatzausbildung. Nach dem sechsmonatigen Praktikum in einem Heim hatte er endlich ein Arbeitszeugnis aus der Schweiz in der Tasche. Nach dem Praktikum meldete er sich wieder arbeitslos und fand einen Teilzeit-Job im Kulturbereich. Da der versicherte anrechenbare Lohn nur sehr klein war, verdiente er mit der Teilzeitarbeit meist schon mehr und er erhielt darum keine Taggelder, immerhin aber Beratung. Sein RAV-Berater informierte ihn über die verschiedenen Programme für Arbeitslose, Rachid wählte daraus «Sozialzeit» aus. Im Rahmen dieses Programms spielte er zum Beispiel mit älteren Mitmenschen im Pflegeheim Karten und schob alte Damen im Rollstuhl zu Besorgungen. Er mochte diese Beschäftigung und konnte damit überdies noch seine Finanzen aufbessern. Nach vier Jahren in der Schweiz und diversen Arbeitsstellen im Sozialbereich und anderen Branchen, entschied sich Rachid, eine Fachlehrausbildung zu absolvieren. In der Folge konnte er nicht mehr wie bis anhin zu 80 Prozent arbeiten und sah sich deshalb gezwungen, seine Stelle zu kündigen. Rachid fand jedoch keine Teilzeitstelle mehr, denn weil er seine Ausbildung absolvierte, war er zeitlich nicht mehr so flexibel wie früher. So musste er sich teilzeitarbeitslos melden. Dabei machte er seine erste bittere Erfahrung mit der Arbeitslosenkasse: Da er selber gekündigt hatte, brummte ihm die Arbeitslosenkasse so viele Einstelltage auf, dass er fast zwei Monate kein Taggeld erhielt. Hätte das Paar nicht über finanzielle Reserven verfügt, wäre sein Budget in Schieflage geraten. Rachid legte jedoch beim Versicherungsgericht Rekurs ein und erhielt einen Teil des Geldes.

Heute arbeitet Rachid als Fachlehrer für Französisch an einer öffentlichen Schule. Er wird demnächst seine Ausbildung abschliessen und somit ein weiteres Diplom in den Händen haben. Das RAV und die Arbeitslosenkasse unterstützten Rachid beim Erreichen seiner beruflichen Ziele, indem sie einige Mosaiksteine für seine berufliche Integration in der Schweiz beisteuerten. Ohne Rachids zielstrebige und harte Arbeit wäre jedoch der Erfolg nicht eingetreten. Deshalb ist Rachid zu Recht stolz auf seine Leistung. Mägi Fässler

Der erste Kontakt mit schweizerischen Sozialversicherungen

Krankenversicherung, AHV-Anmeldung, Arbeitslosenkasse und Kinderzulagen

Wie soll sich ein binationales Paar versichern, wenn der oder die ausländische PartnerIn neu einreist oder erst seit kurzem in der Schweiz lebt? Die meisten Sozialversicherungen können auch dann abgeschlossen werden, wenn noch keine Arbeitsstelle vorhanden ist. Die Versicherungen der so genannten zweiten Säule hingegen können bei fehlender Arbeitsstelle nicht abgeschlossen werden. Wenig bekannt ist, dass sich auch neu Eingereiste bei einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum melden können. Im nachfolgenden Artikel geben wir binationalen Paaren Informationen für die Zeit um die Eheschliessung und die darauffolgenden Jahre. Wir beleuchten dabei speziell die Situation von Paaren mit einem knappen Budget. Mägi Fässler und Anita Lösch

Krankenversicherung

Wenn ein binationales Paar heiratet und der oder die ausländische PartnerIn die Bewilligung B erhält, kann und muss er oder sie eine Grundversicherung bei einer schweizerischen Krankenkasse abschliessen. Falls keine Arbeitsstelle vorhanden ist, muss er oder sie sich auch gegen Unfall versichern. Im schweizerischen Krankenversicherungsgesetz (KVG) sind die Leistungen der Grundversicherung festgelegt. Die Höhe der jeweiligen monatlichen Prämie und die Qualität der Dienstleistungen im Schadenfall variieren jedoch von Krankenkasse zu Krankenkasse beträchtlich. Deshalb lohnt sich ein Preisvergleich in jedem Fall. Die Zeitschrift «Beobachter» veröffentlicht und vergleicht jedes Jahr die Prämien und Leistungen der verschiedenen Kassen. Wer nur grundversichert ist, kann problemlos von einer Krankenkasse zu einer anderen wechseln. Wer aber noch Zusatzversicherungen hat, sollte einen Wechsel der Krankenkasse sorgfältig abklären. Haushalte mit einem kleinen Einkommen können von einer Verbilligung der Prämien profitieren. Auskunft darüber erteilt die Sozialversicherungsanstalt des Wohnkantons. Studentinnen und Studenten, Asylsuchende und Personen mit L-Bewilligung (zum Beispiel zur Vorbereitung der Heirat) sind wie alle andern Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz verpflichtet, einer Krankenversicherung beizutreten. Wer hingegen nur besuchsweise (mit oder ohne Touristenvisum) in der Schweiz weilt, kann sich nicht bei einer Krankenkasse versichern lassen. Für Besucherinnen und Besucher, die in ihrem Herkunftsland nicht oder nur ungenügend versichert sind, empfiehlt es sich, eine Reiseversicherung abzuschliessen.

AHV-Beiträge *(sind kombiniert mit Beiträgen für IV und EO)*

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Schweiz muss sich bei der AHV/IV und bei der EO versichern. Bei Erwerbstätigen werden die Beiträge automatisch vom Lohn abgezogen und auf einem persönlichen Konto gutgeschrieben.

Nichterwerbstätige müssen ebenfalls Mindestbeiträge an die AHV/IV und EO bezahlen, derzeit sind es 425 Franken pro Jahr. Wenn die Ehefrau oder der Ehemann erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe von 850 Franken (doppelter Mindestbeitrag) pro Jahr entrichtet, sind Nichterwerbstätige mitversichert und müssen keine eigenen Beiträge zahlen. Dies gilt auch im Jahr der Heirat und im Jahr der Scheidung. Im Jahr des Zuzugs aus dem Ausland wird der einreisenden Person jedoch nicht das ganze Kalenderjahr als Versicherungszeit angerechnet, sondern nur diejenigen Monate, während derer sie Wohnsitz in der Schweiz hatte. Auch Asylsuchende und Studentinnen und Studenten sind verpflichtet, Beiträge an die AHV/IV und EO zu bezahlen. Wenn die Bezahlung des Mindestbeitrages für den Versicherten oder die Versicherte eine grosse Härte bedeutet, kann der Beitrag unter den Voraussetzungen von Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes über die AHV erlassen werden. In einem solchen Fall bezahlt der Wohnsitzkanton den Mindestbeitrag. Die Kantone können die Wohnsitzgemeinden zur Mittragung heranziehen. Diese Bestimmung gilt für alle Einwohnerinnen und Einwohner, also sowohl für Schweizerinnen und Schweizer als auch für Ausländerinnen und Ausländer und für Asylsuchende.

Wenn die Voraussetzungen für den Erlass des Mindestbeitrages erfüllt sind, ist der Kanton bzw. die Gemeinde verpflichtet, die Beiträge zu übernehmen. Das Gesuch und die Anhörung erfolgt bei der zuständigen Behörde. Wird der Erlass nicht gewährt oder will die versicherte Person oder deren EhepartnerIn die Beiträge selbst bezahlen, können mit der Sozialversicherungsanstalt auch Ratenzahlungen ausgehandelt werden. Übrigens: die Einzahlung auch kleiner AHV-Beiträge hat eine grosse Wirkung und lohnt sich auf jeden Fall, weil dadurch Versicherungslücken und damit spätere Rentenkürzungen vermieden oder vermindert werden können.

Arbeitslosenversicherung (ALV) für neu Eingereiste?

ALV-Versicherte können im Falle von Arbeitslosigkeit von der Arbeitslosenkasse Taggelder beziehen. Anspruchsberechtigt ist seit 1. Juli 2003 nur noch, wer mindestens 12 Monate in der Schweiz gearbeitet hat. Bei Angehörigen aus EU- und

EFTA-Staaten werden Beitragszeiten im Heimatland allenfalls angerechnet. Die entsprechende Regelung ist Teil des Freizügigkeitsabkommens.

Anmeldung und Arbeitsvermittlung

Weniger bekannt ist, dass sich auch der oder die neu eingereiste EhepartnerIn beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) melden kann, selbst wenn er oder sie aus einem Land ausserhalb der EU und EFTA kommt. Er oder sie hat zwar keinen Anspruch auf Taggelder, kann jedoch in die Arbeitsvermittlung des RAV aufgenommen werden und allenfalls auch auf Kosten der Arbeitslosenkasse einen Deutschkurs besuchen. Das klingt einfach, verursacht aber in der Praxis oft Probleme.

Wir haben uns bei den RAV in St.Gallen und Winterthur erkundigt, wie die Anmeldung und Arbeitsvermittlung von neu in die Schweiz eingereisten Personen gehandhabt wird.

Stellensuchende, die sich beim RAV melden, bekommen einen Termin für ein erstes Beratungsgespräch. Wer sich mit der beratenden Person nicht verständigen kann, muss einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin mitbringen. Im ersten Gespräch werden die Qualifikationen, Berufserfahrungen, Neigungen und Interessen der stellensuchenden Person erfasst.

Die MitarbeiterInnen des RAV erwarten, dass die stellensuchende Person ihre Motivation zur Arbeitsaufnahme unter Beweis stellt, indem sie selber nach einer Stelle sucht und die entsprechenden Arbeitsbemühungen vorweist. Erst nach diesem «Tatbeweis» wird die betreffende Person in die Arbeitsvermittlung aufgenommen.

Die geschilderte Praxis der beiden RAV ist bereits eine erste Hürde für Stellensuchende und ganz besonders für Menschen, die mit dem schweizerischen System noch nicht vertraut sind: Einige Stellensuchende erwarten, dass der oder die BeraterIn für sie sogleich eine Stelle findet. Und sie vermuten, die zuständige Person wolle ihnen gar nicht helfen, wenn beim ersten Gespräch noch keine Angebote vorliegen. Im Gespräch mit den BeraterInnen der RAV fällt auf, dass die Situation aus der Sicht des oder der Beratenden und der Stellensuchenden oft ganz anders aussieht. Während die Mitarbeitenden des RAV mit einer bestimmten Praxis die Motivation für die Stellensuche überprüfen wollen, können Stellensuchende genau diese Praxis als Entwürdigung oder Schikane erleben.

Die RAV haben ein Interesse, einem Arbeitgeber nur die geeignetsten und motiviertesten Stellensuchenden vorzuschlagen. Die Beratenden betonen, dass es dabei für das RAV keine Rolle spiele, ob eine Person eine B- oder C-Bewilligung habe.

Ein Arbeitgeber wählt aus den Vorschlägen des RAV und allenfalls aus anderen Bewerbungen diejenige Person aus, die ihm am geeignetsten erscheint. Von den Stellensuchenden wird der Einfluss der RAV-Beratung auf die Arbeitgeber oft überschätzt. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn

Stellensuchende aus Ländern kommen, in denen der Staat gegenüber einer Privatfirma eine stärkere Position hat. Auf der andern Seite äussern gemäss den Aussagen eines RAV-Beraters Arbeitgeber nicht selten Vorurteile oder Verallgemeinerungen über Menschen, die aus bestimmten Ländern kommen. Daneben stellt sich oft das Problem, dass ausländische Diplome zwar vorhanden sind, Arbeitgeber oder RAV-Berater deren Wert jedoch nicht einschätzen können. Zur Klärung von Unsicherheiten auf Seiten von ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn kann es sinnvoll sein, Schnuppertage zu vereinbaren.

Deutschkurse

Die Arbeitslosenkasse kann gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; Artikel 59d) auch Personen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, Kurse wie beispielsweise einen Deutschkurs finanzieren. Ein Kurs wird jedoch nur finanziert, wenn es ohne den Kursbesuch nicht möglich ist, eine Arbeit zu finden. Bevor ein Kurs bewilligt wird, verlangen die RAV den Nachweis, dass sich eine Person während zwei bis drei Monaten erfolglos um eine Stelle bemüht hat.

Zu beachten ist, dass RAV-Beraterinnen und RAV-Berater einen persönlichen Spielraum bei der Auslegung der Regeln haben und Entscheidungen über einen Kursbesuch treffen können. Die Beziehung zur beratenden Person spielt also eine entscheidende Rolle. Es besteht hingegen kein Anspruch auf die Kostenübernahme für einen Kursbesuch. Bei einer Ablehnung kann jedoch eine rekursfähige Verfügung verlangt und dagegen Einsprache erhoben werden.

Auch in dieser Angelegenheit ist die Sicht der Betroffenen eine andere als die der RAV-Beratung: Für eine Person mit sehr wenig Deutschkenntnissen kann es demotivierend bis peinlich sein, auf Stellensuche geschickt zu werden. Meistens muss der oder die schweizerische PartnerIn bei der Arbeitssuche viel Unterstützung leisten. Der sofortige Besuch eines Deutschkurses hingegen gibt dem ausländischen Partner oder der ausländischen Partnerin zuerst einen gewissen Schonraum und ermöglicht mehr Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der oder dem Schweizer PartnerIn.

Erziehungszeiten

Der Elternteil, der seine Erwerbstätigkeit aufgegeben hat, um sich der Kindererziehung zu widmen, und nun wieder Arbeit sucht, kann allenfalls Arbeitslosengeld beziehen. Seit dem 1. Juli 2003 gelten dafür neue Regeln. Neu muss die Person vor der Erziehungstätigkeit während mindestens 12 Monaten in der Schweiz gearbeitet und damit Beiträge an die Arbeitslosenkasse bezahlt haben und dies innerhalb von maximal vier Jahren vor dem Datum der Anmeldung. Eine weitere Bedingung ist, dass das Kind zur Zeit der Anmeldung das 10. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat. Im Gegensatz zur früheren Regelung (Erziehungsgutschrift) ist es keine Bedingung mehr, dass sich die Familie in einer wirtschaftlich

schwierigen Situation befindet und es wird auch keine Mindestdauer der Erziehungszeit mehr verlangt.

Kinderzulagen: ein uneinheitliches System

Das heutige Kinderzulagen-System ist voller Lücken und wird der gesellschaftlichen Bedeutung von Kindern nicht gerecht. In der Schweiz leben sehr viele Kinder in Familien unter oder knapp über dem Existenzminimum.

Die Höhe der Zulagen variiert je nach Kanton zwischen 150 und 444 Franken monatlich. In der Schweiz haben rund 180'000 Kinder keinen Anspruch auf Kinderzulagen. Dies betrifft Familien, bei welchen die Eltern selbständig erwerbend oder nicht erwerbstätig sind. Kinderzulagen sind, abgesehen von denjenigen in der Landwirtschaft, kantonale geregelt. Alle Kantone sehen Zulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor. Für die Bemessung der Höhe der Kinderzulagen ist der Kanton, in dem der Arbeitsort liegt, massgebend. Zehn Kantone kennen Familienzulagen für Selbständig-erwerbende (AR, AI, GE, GR, LU, SG, SH, SZ, UR, ZG), in den übrigen Kantonen sollte der allenfalls unselbständig erwerbstätige Elternteil die Zulagen beim Arbeitgeber anfordern.

Zulagenberechtigt sind im Allgemeinen Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern, auch wenn sie Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder sind. In einigen Kantonen erstreckt sich die Anspruchsberechtigung auch auf Geschwister, sofern die Bezugsberechtigten für ihren Unterhalt aufkommen. Leben die Kinder in der Schweiz, so besteht in allen Kantonen, unabhängig von der Nationalität des oder der Arbeitnehmenden, Anspruch auf Kinderzulagen.

System und Nachweis

Kinderzulagen werden durch die Arbeitgeber entrichtet, die sich ihrerseits einer Familienausgleichskasse anschliessen müssen und von der dann die Beiträge entrichtet werden. Es gibt sowohl kantonale als auch private Familienausgleichskassen. Die Arbeitnehmenden müssen dem Arbeitgeber Familienbüchlein und Geburtsschein vorweisen, um Kinderzulagen zu erhalten. Die Zulagen werden in der Regel zusammen mit dem Lohn ausbezahlt.

Arbeitslose, die Taggelder beziehen, erhalten die Kinderzulagen von der Arbeitslosenkasse, sofern die Zulage nicht an den andern Elternteil ausbezahlt wird. Teilzeitarbeit berechtigt, je nach Kanton, nur zu einer Teilzulage. Die Broschüre «Grundzüge der kantonalen Familienzulagenordnungen» des Bundesamtes für Sozialversicherung beinhaltet eine Liste der Ansprüche bei Teilzeitarbeit in allen Kantonen. Bei Arbeitsunfähigkeit oder Unfall bezahlt der Unfallversicherer 80 Prozent der Zulage zusammen mit dem Taggeld, bei Krankheit werden die Zulagen je nach den kantonalen Gesetzesbestimmungen gewährt. Mehrere Kantone sehen bei einem Todesfall einen weiteren Anspruch auf Zulagen während ein bis vier Monaten vor.

Kinder im Ausland

Für ausländische und schweizerische Arbeitnehmende mit Kindern im Ausland sehen einige kantonale Gesetze Sonderregelungen vor. Diese Regelungen betreffen die Art und Höhe der Kinderzulage, das Alter von anspruchsberechtigten Kindern und sie definieren, welche Kinder anspruchsberechtigt sind. Darüber hinaus machen einige Kantone den Anspruch auf Zulagen davon abhängig, ob das Kind in einem Staat lebt, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Die Kantone Schaffhausen, St.Gallen, Wallis und Zürich kennen abgestufte Zulagen, die der Kaufkraft des ausländischen Staates angepasst sind. Staatsangehörigen von EU- und EFTA-Ländern werden aufgrund der bilateralen Verträge volle Zulagen gewährt. Wenn eine Schweizer Firma Arbeitnehmende ins Ausland entsendet, werden die Kinderzulagen grundsätzlich wie in der Schweiz gewährt.

Gemäss Freizügigkeitsabkommen hat eine Person Anspruch auf die Leistungen des Beschäftigungslandes, auch wenn sie mit ihren Kindern in einem anderen Staat wohnt. Ist der andere Ehegatte im Wohnland der Kinder ebenfalls erwerbstätig, so besteht vorrangig Anspruch auf die Leistungen dieses Staates. Der andere Staat gewährt dann eine Zulage, wenn seine Leistungen höher sind als diejenigen des Wohnlandes der Kinder.

Wer kann nun beispielsweise den Anspruch auf Kinderzulagen geltend machen, wenn ein Elternteil und die Kinder nicht in der Schweiz, sondern in einem Staat der EU leben? Hier gilt das Erwerbort-Prinzip. Die Zulagen müssen dort geltend gemacht werden, wo eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, selbst dann, wenn die berechtigten Personen und/oder die Kinder in einem anderen Land leben.

Kinder aus früheren Beziehungen

Im heutigen Zeitalter der «Patchwork-Familien» leben in immer mehr Partnerschaften Kinder aus früheren Beziehungen. In solchen Situationen stellen sich verschiedene Fragen bezüglich Kinderzulagen. In den meisten Kantonen werden Kinderzulagen nur an erwerbstätige Personen ausbezahlt oder an solche, die Arbeitslosengeld erhalten. Nur die Kantone Freiburg, Genf, Jura, Schaffhausen und Wallis bezahlen auch Kinderzulagen für Nichterwerbstätige. Was gilt, wenn weder der leibliche Vater noch die leibliche Mutter einen Anspruch auf Kinderzulagen haben, zum Beispiel, weil beide nicht erwerbstätig und wegen Erziehungspflichten bei der ALV nicht vermittlungsfähig sind? In solchen Fällen kann der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin für Kinder einer nicht berufstätigen Person, die im gleichen Haushalt leben, Kinderzulagen beziehen. Zum Beispiel kann eine Schweizerin, die mit ihrem ausländischen Partner, dessen zwei Kindern aus einer früheren Beziehung sowie einem gemeinsamen Kind zusammenlebt, bei ihrem Arbeitgeber für alle drei Kinder Kinderzulagen beantragen, wenn er zuhause den Haushalt führt und zu den Kindern schaut. Anders wäre es jedoch, wenn er

ALV-Taggelder beziehen würde; dann würden ihm die Kinderzulagen direkt ausbezahlt.

Kinder von Asylsuchenden

Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber gilt eine bundesgesetzliche Sonderregelung. Das Asylgesetz, das seit dem 1. Oktober 99 in Kraft ist, enthält eine Regelung über den Anspruch auf Kinderzulagen. Diese Bestimmung sieht vor, dass Zulagen für im Ausland lebende Kinder von Gesuchsstellen-

den erst ausbezahlt werden, wenn der oder die Gesuchstellende als Flüchtling anerkannt oder aus humanitären Gründen vorläufig aufgenommen worden ist. In diesem Fall werden die Zulagen auch rückwirkend ausbezahlt.

Nähere Auskünfte erteilen das Bundesamt für Sozialversicherung (siehe Seite 20) oder die kantonalen Familien-Ausgleichskassen. Die Adressen der Familien-Ausgleichskassen sind auf der letzten Seite des Telefonbuchs zu finden. □

Rückkehr in die Schweiz nach der Pensionierung?

Brigitte, Schweizerin, 43 Jahre alt, und Juan, Ecuadorianer, 45 Jahre alt, sind seit 15 Jahren verheiratet. Sie leben seit neun Jahren in Ecuador und haben eine 12-jährige Tochter. Bei ihrer Ankunft in Ecuador kauften sie sich im Süden des Landes eine Farm. Sie bauten auf dem Grundstück ein Haus und einen Stall und begannen mit Landwirtschaft. Um mehr Geld verdienen zu können, fingen sie an Pferde zu züchten und Reittrekkings anzubieten. Dieses Angebot wird rege benutzt und Brigitte gefällt der Kontakt mit Touristinnen und Touristen aus aller Welt. Brigitte und Juan planen, ihre Arbeit auch nach Erreichung des Pensionsalters weiterzuführen. Es gibt in Ecuador zwar eine obligatorische staatliche Altersvorsorge und Krankenversicherung für Angestellte, doch Selbständigerwerbende müssen selber schauen, wie sie sich eine Altersvorsorge organisieren. Brigitte hatte in der Schweiz schon 15 Jahre AHV-Beiträge bezahlt, bevor sie ins Ausland ging. Nun zahlt sie auch weiterhin die jährlichen Minimalbeiträge ein und wird somit bei Erreichung des Pensionsalters eine Vollrente erhalten. Juan arbeitete während fünf Jahren in der Schweiz. Das Paar weiss nicht, was mit diesem Geld passiert und ob Juan vielleicht in den Genuss einer Teilrente kommt. Die Pensionskassengelder liessen sie sich beim Wegzug aus der Schweiz auszahlen und investierten das Geld für das Grundstück. Seit wenigen Jahren gibt es in Ecuador private Krankenkassen. Die Familie ist gegen Krankheit und Unfall versichert. Eine Versicherung bei einem Todesfall der Partnerin oder des Partners und eine Waisenrente für Kinder kennt man in Ecuador nicht. Eine Rückkehr in die Schweiz nach der Pensionierung kann sich die Familie nur im Falle eines Krieges vorstellen. Sowohl das Einkommen als auch der Lebensstandard sind in Ecuador viel tiefer als in der Schweiz. Mit einer AHV-Rente und etwas Erspartem hätte die Familie kaum genügend Geld, um sich ein Leben in der Schweiz zu finanzieren. Monika Stolz

Kommentar: Brigitte sollte auf jeden Fall die AHV-Beiträge weiterhin einzahlen. Im AHV-Rentenalter würde sie auch eine Rente erhalten. Wenn Brigitte weiterhin Beiträge einzahlt, ist sie auch über die IV versichert. Wenn sie selbst sterben würde, erhielten die Hinterbliebenen die von ihr ausgelösten Renten. Falls sie später als Rentnerin wieder in der Schweiz wohnt, hat sie allenfalls auch Anspruch auf eine Ergänzungsleistung. Brigitte muss beachten, dass sie mit den Prämienzahlungen für die AHV/IV nie in den Rückstand gerät. Wenn sie ihren Jahresbeitrag nicht vollständig bezahlt, kann sie von der Versicherung ausgeschlossen werden.

Für die in der Schweiz einbezahlten Prämien Gelder könnte Juan zu gegebener Zeit auch eine Teilrente erhalten, jedoch nur, wenn er wieder in der Schweiz wohnt. Andernfalls kann er sich die einbezahlten Beiträge auszahlen lassen. Für den Bezug von Ergänzungsleistungen gilt für Ausländer eine Wohnsitzfrist von 10 Jahren. Eine erleichterte Einbürgerung könnte sich bei einer Rückkehr in die Schweiz also lohnen.

Auf privater Basis besteht die Möglichkeit, eine Spar- und/oder Risikoversicherung bei einem Lebensversicherer in der Schweiz abzuschliessen. Jeder Versicherer hat eigene Bestimmungen, die je nach Land und Landesgegend variieren. Das Instrument der Begünstigungsklausel über die erwähnte Privat-Lebensversicherung eignet sich hervorragend für die Familien-Selbstvorsorge. Ruedi Schläppi, eidg. dipl. Privat- und Sozialversicherungsexperte

Sozialversicherungen über die Grenzen Unterschiedliche Regelungen für EU-/EFTA-Staaten, für Staaten mit Sozialversicherungsabkommen und für Nichtvertragsstaaten

Was gilt es bezüglich Sozialversicherungen zu beachten, wenn man sich als binationales Paar entscheidet oder entschieden hat, im Ausland zu leben? Möglicherweise wird man sich diese Frage nach dem Wohnland bei der Geburt von Kindern, bei der Pensionierung oder aufgrund der wirtschaftlichen und / oder politischen Situation im Wohnland erneut stellen. In diesem Artikel werden drei Kategorien von Staaten unterschieden: jene innerhalb der EU/EFTA, jene mit Sozialversicherungsabkommen und die übrigen Staaten. Anita Lösch und Monika Stolz

Staaten innerhalb der EU/EFTA

Am 1. Juni 2002 ist das Abkommen über die Freizügigkeit mit der EU/EFTA in Kraft getreten. Dieser Vertrag enthält Bestimmungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz und den Mitgliedsstaaten der EU/EFTA. Ziel der Koordination ist es, sicherzustellen, dass jemand, der zu Wohn- oder Arbeitszwecken in ein anderes Land wechselt, nicht aufgrund des Landeswechsels benachteiligt wird. Die beteiligten Staaten, d.h. die Schweiz und die Mitgliedstaaten der EU, gewährleisten einen grenzübergreifenden Sozialversicherungsschutz, indem sie sich gegenseitig zur Einhaltung gewisser Grundsätze verpflichten. So muss jeder Staat Staatsangehörige der jeweils anderen Staaten bei der Anwendung seiner Sozialversicherungsgesetzgebung wie eigene Staatsangehörige behandeln. Das Abkommen bestimmt, in welchem Land eine Person ihre Sozialversicherungsbeiträge bezahlen muss. Eine Person, die in mehreren Staaten gearbeitet hat, erhält im Alter oder bei Invalidität (bzw. bei Tod der versicherten Person ihre Hinterlassenen) je eine Teilrente von jedem der Länder. Voraussetzung ist, dass sie in jedem Land mindestens ein Jahr lang Beiträge bezahlt hat. Anspruch auf eine schweizerische Rente besteht, wenn die schweizerische Mindestbeitragsdauer (ein Jahr) und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Rentnerinnen und Rentner sind in der Regel im Staat versichert, der die Rente ausbezahlt.

Wer in einem Staat krankenversichert ist, hat auch bei Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Staat Anspruch auf Leistungen bei Krankheit und Nichtberufsunfall. Eine Person, die einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erleidet, erhält Leistungen vom zuständigen Versicherer. Ereignet sich der Unfall in einem anderen Staat, so erhält die Person die Heilbehandlung durch die Unfallversicherung des Behandlungslandes, so als wäre sie dort versichert. Über die Regelung der Kinderzulagen haben wir bereits auf Seite 13 berichtet.

Staaten mit Sozialversicherungsabkommen

Sozialversicherungsabkommen sind internationale Vereinbarungen zwischen Staaten, welche die Rechte und Pflichten ihrer jeweiligen Bürgerinnen und Bürger in den Sozialversicherungen koordinieren. Diese bestehen mit den EU- und EFTA-Staaten sowie zurzeit mit Chile, Israel, Bosnien, Herzegowina, Serbien, Montenegro, Kanada, Quebec, Kroatien,

Mazedonien, San Marino, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ungarn, USA, Zypern; diese Länderliste wird nach Möglichkeit laufend erweitert. Diese Abkommen bewirken, dass auch für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger dieser Länder Renten der AHV/IV ins Ausland bezahlt werden können. Es bestehen besondere Merkblätter für jedes Land, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

Nach einer 5-jährigen Versicherungsdauer bei der AHV/IV können Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige der EU/EFTA sich weiterhin freiwillig versichern. Durch jährliche Beitragszahlungen kann einer Rentenkürzung vorgebeugt werden. Die freiwillige Weiterversicherung bei der beruflichen Vorsorge (BV) steht allen Personen ausserhalb der EU/EFTA offen. Schweizerische Krankenversicherungen sind berechtigt, Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer weiter gegen Unfall und Krankheit zu versichern. «Soliswiss – Solidaritätsfonds der Auslandschweizer» ist eine gemeinnützige Genossenschaft, die mit einer unbeschränkten Ausfallgarantie des Bundes ausgestattet ist. Mitglieder sichern sich gegen den politisch bedingten Existenzverlust im Ausland ab und können von professioneller Beratung sowie Dienstleistungen in den Bereichen Sparen, Krankenversicherung und Vorsorge profitieren.

Bei der definitiven Ausreise ins Ausland ist es möglich, sich die Ersparnisse der Pensionskasse auszahlen zu lassen. Dies mag zum Zeitpunkt der Auswanderung als Startkapital für einen Neubeginn lukrativ erscheinen. Es sollte jedoch daran gedacht werden, dass dadurch die Rente aus der 2. Säule hinfällig wird bzw. dass grosse Lücken entstehen, wenn man Jahre später in die Schweiz zurückkehrt.

Beim Eintritt einer Invalidität im Ausland ist es nicht erforderlich, zu diesem Zeitpunkt bei der IV der Schweiz versichert zu sein. Einen Anspruch auf eine Teil-Invalidenrente erwirbt, wer die Mindestbeitragsdauer von einem Jahr erfüllt. Hingegen kommt es nicht in jedem Fall zu einer Rentenzahlung ins Ausland. Je nach Staatsangehörigkeit und ausländischem Wohnsitz sind die Auszahlungsvorschriften unterschiedlich. Auslandschweizerkinder haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, wenn ihre Mutter oder ihr Vater der freiwilligen Versicherung angehört.

Bei Pensionierung im Ausland bzw. Auswanderung zu diesem Zeitpunkt müssen die Renten sowohl bei der AHV wie auch

bei der Pensionskasse persönlich beantragt werden. Die AHV-Renten werden am Aufenthaltsort in der jeweiligen Landeswahrung ausbezahlt oder auf ein schweizerisches Post- oder Bankkonto uberwiesen. Bei der BV-Rente ist die Auszahlung sowohl auf ein Konto in der Schweiz als auch ins Ausland moglich.

Nichtvertragsstaaten

Der einzige Unterschied zu jenen Staaten, mit denen Sozialversicherungsabkommen bestehen, liegt darin, dass der auslandische Partner oder die Partnerin nach einjahriger Beitragszahlung bei der Ausreise die Ruckvergutung der einbezahlten AHV-Beitrage beantragen kann. Ein Splitting, wie dies sonst bei verheirateten Paaren ublich ist, findet in diesem Falle nicht statt. Werden diese Gelder nicht beantragt,

wird eine Rente nur ausbezahlt, wenn die Person bei Erreichung des Pensionsalters erneut in der Schweiz wohnhaft ist.

Auskunfte zu Sozialversicherungsabkommen und bilateralen Vertragen erteilt das Bundesamt fur Sozialversicherungen. Weiterfuhrende Informationen sind auch unter www.europa.admin.ch zu finden. Merkblatter uber Sozialversicherungsabkommen konnen unter www.bsv.admin.ch/int.-grundlagen abgerufen werden. Fur umfassende Informationen in Bezug auf Ausreise und Sozialversicherungen ausserhalb der EU/EFTA verweisen wir auf die Broschuren «*Ratgeber fur Auslandschweizer*» und «*Sozialversicherungen: Aufenthalt in der Schweiz und Ausreise – Informationen fur auslandische Staatsangehorige*» (siehe auch Seite 21). □

Vielleicht ein Fall fur die Sozialhilfe?

Die schweizerische Kunsthistorikerin und der afrikanische Diplomingenieur kannten sich schon langere Zeit, seit anfangs Studium, als sie sich entschlossen, den Schritt in die Ehe zu wagen. Beide wollten Kinder, so freuten sie sich, dass sie bald darauf Zwillinge – Madchen – bekamen. Daraufhin stufte Ruth ihren eher brotlosen Beruf als weniger wichtig ein und ubernahm nur hin und wieder Kleinprojekte, um den Kontakt mit dem beruflichen Beziehungsnetz nicht zu verlieren. Kurz darauf meldete sich noch der Stammhalter an. Alles hatte eigentlich bestens gehen konnen: Abdoul verdiente genug fur die Familie hier und daruber hinaus ein Extrageld, um auch die Seinen in Afrika zu unterstutzen; Ruth konnte einige spannende Projekte durchziehen, was ihr Energie und Selbstbestatigung gab. Plotzlich jedoch kam die grosse Baukrise, Abdoul wurde entlassen und war fortan arbeitslos. Zuerst gefiel es ihm, endlich einmal Zeit zu haben. Er machte viele Plane, er wollte ein Geschaft in seinem Heimatland aufziehen. Immerhin wusste er eine rechte Pensionskassensumme hinter sich. Auch Ruth war einverstanden nach Afrika zu ubersiedeln und einen Job fur sich zu finden, zum Beispiel auf der dortigen Botschaft, oder aber als Englischlehrerin zu arbeiten. Die Kinder wurden in Afrika in eine internationale Schule gehen. Alles schien kein Problem, schliesslich waren ihre Ferien in Abdouls Heimatort immer gut verlaufen.

Doch Abdouls Arbeitslosigkeit dauerte langer als erwartet, und das «Projekt Afrika» kam nicht vom Fleck. Kollegen rieten dringend von einem Umzug nach Afrika ab, obwohl eine befreundete Familie diesen Schritt auch gemacht und es offenbar geschafft hatte. Abdoul fiel zunehmend in eine Depression, der Migrationsblues holte ihn ein, seine Gedanken kreisten nur noch um Afrika. Da seine Aussteuerung kurz bevorstand, suchte sich Ruth eine Stelle und fand auch bald eine recht befriedigende 50%-Teilzeitarbeit. Zum ersten Mal konnte sie auch in die Pensionskasse einzahlen (vorheriger Stand: Null!) und stellte fest, dass sie eine 3.Saule mit einem Lebens- und Invaliditatsversicherungsanteil brauchte, um sich selbst und die Kinder abzusichern. Plotzlich hatte sich das Gleichgewicht in ihrer Beziehung verschoben. Sie bezog eine grosse Aufwertung durch ihre Arbeit, er jammerte viel, blieb aber passiv und konnte sich trotz der neuen Arbeit zu nichts aufraffen. Kurz, das Zusammenleben wurde muhsam. Die Trennung erzeugt jetzt eine labile Balance. Wohl verfugt das Paar noch uber je das gleiche Niveau des Einkommens, dies wird vom Friedensrichter minuzios und individuell auf die beiden Ehepartner und die Kinder aufgeteilt, doch mussen aus der Einkommenssumme zwei Haushalte finanziert werden. Einschrankungen sind deshalb unausweichlich. In seiner Wut uber die in seinen Augen «unberechtigten Wunsche» seiner Frau einerseits und andererseits als Flucht vor den Schwierigkeiten droht Abdoul an, einfach nach Afrika zu verschwinden. Ruth bezieht diese Moglichkeit durchaus in Betracht. Ihr ist klar, dass das die Sozialhilfeabhangigkeit bedeuten wurde, trotz der Moglichkeit einer Bevorschussung der Kinderalimente. Denn die Kinder sind noch zu klein, um ohne Betreuung auszukommen. Ruth kann mit ihrer Arbeit kaum genug Geld verdienen, auch wenn ihr jetziger Arbeitgeber bereit ware, ihr Pensum zu erhohen.

Meia Stahel

Kommentar: Ruth hat erkannt, dass ein guter Vorsorgeschutz für sie und ihre Kinder wichtig ist und hat mit der 3. Säule weise vorgesorgt. Diese Vorsorge kostet jedoch auch Geld. Wenn Abdoul wirklich in sein Heimatland zurückkehren sollte, können die in der Scheidungsurkunde vereinbarten Alimente für die Kinder von der Wohn-gemeinde gemäss den geltenden Vorschriften bevorschusst werden. Die Alimentenbevorschussung hat eigentlich keinen Sozialhilfecharakter, und die Gemeinden gehen sehr unterschiedlich damit um. Die dritte Säule könnte in dieser Zeit vermutlich kaum mehr weitergeführt werden.

Ruedi Schläppi, eidg. dipl. Privat- und Sozialversicherungsexperte

Die ganze Verantwortung tragen und bei einer Scheidung noch zahlen?

Petra (28) ist Schweizerin und seit neun Jahren mit Yusuf (37) verheiratet, der aus dem Nahen Osten stammt und inzwischen ebenfalls Schweizer ist. Die beiden haben zwei kleine Kinder. Das Ehepaar hat sich auseinandergelebt. Petra stört vor allem, dass sie seit Jahren den Lebensunterhalt verdient, den Haushalt führt und die Kinder erzieht. Yusuf übernimmt die Betreuung der Kinder jeweils nur für kurze Zeit und ist damit überfordert. Wenn Petra arbeiten geht, kann sie sich darauf verlassen, dass die Kinder in der Krippe gut betreut werden. Yusuf hat nur hie und da einen Gelegenheitsjob und im Haushalt übernimmt er nur einen kleinen Teil der Aufgaben. Er geht oft aus, kommt erst am frühen Morgen nach Hause und braucht für seine Vergnügungen viel Geld.

Im Jahr 2001 hat Petra genug. Sie möchte sich scheiden lassen und informiert sich, wie sie vorgehen soll. Dabei stösst sie auf eine Information, die sie beunruhigt: Bei der Scheidung werden die Pensionskassenguthaben der Eheleute zusammengezählt und dann geteilt. Die Regelung, die zum Vorteil der Frauen eingeführt wurde, scheint der Situation von Petra und Yusuf nicht angemessen. Petra findet es ungerecht, dass sie, die sowohl zuhause als auch auswärts viel gearbeitet und einen grossen Teil der gemeinsamen Einnahmen erwirtschaftet hat, nun ihrem Mann die Hälfte der Guthaben bei der Pensionskasse abgeben soll. In einem Ratgeber liest sie, dass es Ausnahmen von der hälftigen Teilung gibt, und zwar dann, wenn die hälftige Teilung sehr ungerecht wäre und die betroffene Person, die auf den Anteil verzichten müsste, selbst gut abgesichert ist. Das erste trifft im Falle von Petra und Yusuf zu, hingegen konnte Yusuf kein Pensionskassenguthaben aufbauen und ist deshalb im Alter überhaupt nicht abgesichert.

Im Jahr 2002 ist der Gerichtstermin für die Scheidung. Petra und Yusuf haben den Antrag gestellt, dass das Pensionskassenguthaben von Petra nicht geteilt, sondern alleine ihr zugesprochen wird. Das Gericht ist mit dem Antrag der Ehepartner einverstanden und verzichtet auf die Teilung des ehelichen Vorsorgeguthabens. Die Begründung lautet wie folgt: «Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Ehemann nicht durch Erwerbstätigkeit zum ehelichen Vorsorgeguthaben hätte beisteuern können. Es wäre vorliegend offensichtlich unbillig, wenn die Ehefrau schliesslich ihr bescheidenes Vorsorgeguthaben teilen müsste. Für den Ehemann besteht noch genügend Zeit, um sich eine eigene, angemessene Vorsorge aufzubauen.» Petra ist froh, dass sie sich von den Aussagen im Ratgeber nicht hat abschrecken lassen und für eine der Situation angepasste Lösung plädiert hat. Mägi Fässler

Kommentar: Die im Freizügigkeitsgesetz (FZG, Art. 22ff) verankerte Teilung der Freizügigkeitsleistungen scheint zwingend. Der Fall von Petra und Yusuf zeigt jedoch auf, dass es in der praktischen Interpretation Überraschungen geben kann. Petra hat sich über die anstehende Scheidung und deren Auswirkungen im Voraus gut informiert. Dies zeigt, dass sich ein entschlossenes Engagement in eigener Sache durchaus lohnen kann. Wenn sich die Parteien nicht hätten einigen können oder wenn die andere Person einen Anwalt beansprucht hätte, wäre der Fall möglicherweise anders entschieden worden. Auch könnte eine nächsthöhere Instanz durchaus ein anderes Urteil fällen. In einer solch ungewohnten Vorsorgersituation sollte bei der Heirat der Güterstand geprüft werden.

Ruedi Schläppi, eidg. dipl. Privat- und Sozialversicherungsexperte

Güterauseinandersetzung

Wurde kein Ehevertrag abgeschlossen, so gilt bei einer Scheidung der ordentliche Güterstand, das heisst die Errungenschaftsbeteiligung. Das bedeutet, dass beide Eheleute für sich behalten, was sie je in die Ehe eingebracht oder während der Ehe unentgeltlich erhalten haben, zum Beispiel Erbschaften. Alles, was während der Ehe erspart worden ist, wird hälftig beiden zugeteilt. Allenfalls lohnt es sich, vor der Eheschliessung ein Inventar seiner Güter anzulegen und beim Notar beglaubigen zu lassen. Denn später kann es schwierig sein zu beweisen, was wem gehörte. Beim Kauf von Gütern sollten die Belege aufbewahrt und die Inventarliste sollte notariell angepasst werden.

Für offene Kredite haftet nur, wer den Kreditvertrag unterschrieben hat. Einige Banken geben Kredite, ohne die Unterschrift der Partnerin oder des Partners. Dies ist bei einer Scheidung von Vorteil für diejenige Person, die nicht unterschrieben hat und auch dann, wenn der Kredit nicht für gemeinsame Ziele eingesetzt wurde. Haben beide Eheleute gemeinsam unterschrieben, legt das Gericht fest, wer den Kredit abzahlen muss. Darum: Vorsicht beim Unterschreiben von Privatkrediten! Für private Schulden, die der Deckung der laufenden Bedürfnisse zugerechnet werden können, z.B. Haushaltsbedarf, Kleider oder gemeinsam gebuchte Ferien, haften beide Personen. Bei so genannten Luxusgütern haftet jene Person, die den Kauf getätigt hat. Diese Regelung gilt nicht, wenn gemeinsam vereinbart wurde, diese Anschaffung zu tätigen.

Bis zur Scheidung haben die Eheleute das Recht, voneinander jederzeit Auskunft über das Einkommen, die Vermögenswerte und die Schulden zu erhalten. Besitz und Häuser im Ausland sollten dem Gericht vorgebracht werden.

Es besteht die Möglichkeit, mittels eines Ehevertrags entweder die Gütergemeinschaft (gemeinsames Gut) oder die Gütertrennung (kein gemeinsames Vermögen) festzulegen. Der Ehevertrag sollte möglichst vor der Ehe abgeschlossen werden und er muss bei einem Notar beglaubigt werden. Ein solcher Vertrag ist insbesondere zu empfehlen, wenn eine Person viel vermögender ist und beispielsweise Zinserträge aus einem Hausbesitz erhält. Zur Sicherheit kann der Vertrag auch für das eingebrachte Gut empfohlen werden.

Pensionskassensplitting

Vor der Scheidung und während der Trennungszeit kann keiner der beiden Eheleute die Pensionskassengelder ohne Unterschrift des andern auszahlen lassen. Eine Auszahlung ist erst nach der Scheidung möglich. Bei der Scheidung werden die während der Ehe erworbenen Gelder beider berücksichtigt und ausgeglichen. Das heisst, das gesamte Kapital, das während der Ehe erarbeitet wurde, wird als Altersguthaben zur Hälfte geteilt. (Ausnahmen: Siehe Beitrag auf der vorstehenden Seite)

Es muss zwingend wieder für die berufliche Vorsorge verwendet werden. Besteht die Möglichkeit, dass der Partner oder die Partnerin die Schweiz verlassen will, sollte die Pensionskasse darüber sowie über vereinbarte Unterhaltspflichten informiert werden. Ein eingeschriebener Brief mit entsprechender Mitteilung an die Pensionskasse genügt. Diese kann dann Gelder blockieren und diese dem Partner oder der Partnerin zu einem späteren Zeitpunkt für nicht bezahlte Alimente überweisen.

AHV-Kontrolle

Unmittelbar nach der Scheidung soll man bei der AHV das so genannte Einkommenssplitting verlangen. Dies ist besonders wichtig, wenn der Partner oder die Partnerin ins Ausland wegzieht bzw. wenn Kinder da sind. Die AHV-Kasse wird die während der Ehe einbezahlten Beiträge in der Berechnung der Alters- bzw. IV-Rente und der Betreuungsgutschriften hälftig für beide berücksichtigen. Für die Betreuungsgutschriften werden die Jahre von der Geburt des ersten Kindes bis zum 16. Geburtstag des letzten Kindes berechnet. Das Gesuch um Einkommensteilung muss an eine AHV-Kasse gestellt werden, in die man Beiträge bezahlt hat. Unter Umständen hat man auch nach der Scheidung Anrecht auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn der frühere Partner oder die frühere Partnerin vor Erreichung des Pensionsalters stirbt. Änderungen im Zivilstand oder Wohnortswechsel sollten immer der AHV/IV-Kasse gemeldet werden. Die jeweils zuständige AHV-Ausgleichskasse erteilt Auskunft über die Ansprüche und ist für die Kontrolle der einbezahlten Beiträge zuständig.

Rückkehr des ausländischen Partners oder der ausländischen Partnerin ins Ausland

Zieht der ehemalige Ehepartner oder die ehemalige Ehepartnerin nach der Scheidung ins Ausland, wird es schwierig, ihn oder sie weiterhin zur Zahlung der Unterhaltsbeiträge zu verpflichten. Wenn die in der Schweiz verbleibende Person die Alimente nicht erhält, kann sie bei der zuständigen Stelle (meistens Sozialamt) einen Antrag auf die Bevorschussung der Kinderalimente stellen. Wenn die Alimentenbevorschussung zur Deckung des Existenzminimums nicht ausreicht, kann zusätzlich Sozialhilfe beantragt werden. Allenfalls können auch Arbeitslosentaggelder bezogen werden.

(Erziehungszeiten, siehe auch Seite 12)

Die Vormundschaftsbehörde versucht dann allenfalls über das Justizdepartement oder über den internationalen Sozialdienst, die Kinderalimente einzutreiben, was nicht in jedem Land erfolgsversprechend ist. Falls der ehemalige Ehepartner oder die ehemalige Ehepartnerin eines Tages in die Schweiz zurückkehrt, werden die Alimente von ihm oder ihr zurückverlangt. Sicherheitshalber ist die Pensionskasse bei

der Scheidung zu benachrichtigen, wenn der ehemalige Ehepartner oder die ehemalige Ehepartnerin Unterhaltspflichten gegenüber der verbleibenden Familie hat und die Möglichkeit der Rückkehr oder Auswanderung besteht, um die finanziellen Ansprüche anzumelden.

Allgemeines

Das Gericht legt bei einer Scheidung fest, wer was wem bezahlen muss. Die Zahlungen werden jedoch durch keine Instanz kontrolliert. Bei Nicht-Einhalten der Regelungen müssen Mann oder Frau erneut ans Gericht gelangen, welches weitere Schritte unternimmt. Wir empfehlen, alle Belege bzw.

eine Auflistung von Einzahlungen oder besonderen Ausgaben, wie z.B. Musikstunden für ein Kind, jahrelang aufzubewahren, da sie bei erneuten Gerichtsverhandlungen, beispielsweise bei Änderung der Unterhaltsbeiträge, vorgelegt werden müssen.

Die entsprechenden Gesetzestexte sind an folgenden Stellen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) zu finden:

Allgemeine Wirkungen der Ehe: Artikel 159-180,

Güterrecht: Artikel 181-251,

Ehescheidung: Artikel 111-149. n

Die Lebensperspektive erhält einen Knick

Beat hatte seine zweite Frau auf einer Reise nach Indien kennen gelernt. Beide mochten einander sofort und bald nach der Heirat folgte Shirin ihm in die Schweiz nach. Beat arbeitete als Angestellter einer Verwaltung im mittleren Kader. Er war froh, wieder eine tätige Hausfrau in seinem geerbten Reihenhaus zu wissen. Shirin nahm auch den Garten in ihre tatkräftigen Hände. Sie freundete sich schon bald mit mehreren Frauen aus der Siedlung an. Nach verschiedenen Abklärungen wurde klar, dass sie hier ihren ursprünglichen Beruf als Gymnasiallehrerin nicht ausüben konnte, denn sie hätte für eine Diplomanerkennung fast die gesamte Ausbildung noch einmal absolvieren müssen. Beat war es aber eigentlich recht, dass Shirin nicht arbeitete. Regelmässig kamen seine Kinder aus erster Ehe zu Besuch. Sie akzeptierten Shirin innert kurzer Zeit als neue Frau des Vaters. Das lang ersehnte Wunschkind, die kleine Vayan mit ihrem schelmischen Lachen und den dunklen Augen wurde der Sonnenschein aller. Shirin lernte mit Leichtigkeit Deutsch und engagierte sich im örtlichen Elternverein – ihre Integration war gelungen. Allerdings beantragte sie das Schweizer Bürgerrecht nach den erfüllten fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz nicht, da ihr Heimatstaat kein Doppelbürgerrecht kennt. Heimweh verspürte Shirin nur in ganz wenigen Momenten, etwa nach den Heimatbesuchen.

Dann geschah der tragische Autounfall, bei dem Beat auf der Stelle tot war. Der Schock und der Schmerz über den Verlust schüttelten alle Lebensgewissheiten durcheinander. Shirin stand ohne Ernährer, ohne Beruf und ohne Erfahrung in der schweizerischen Arbeitswelt da. Sie hatte überhaupt keine Ahnung von administrativen Belangen, denn Beat hatte ihr immer alles abgenommen. Sie fühlte sich total verloren und Existenzangst packte sie. Immerhin hatte ihr Mann vorgesorgt und ein Testament aufgesetzt. Darin bestimmte er, dass Shirin die Nutzniessung des Hauses auf Lebenszeit erhält. Shirin muss also nicht ausziehen. Von der AHV bekommt sie eine Witwenrente und für die Tochter, die noch zur Schule geht, eine Waisenrente. Da Shirin über 45 Jahre alt ist und mehr als fünf Jahre verheiratet war, erhält sie ebenfalls eine Rente aus Beats Pensionskasse. Nach einer längeren Trauerzeit fasste Shirin vor kurzem den Mut, sich beruflich neu zu orientieren und noch eine Ausbildung in Angriff zu nehmen. Mit den Renten zusammen wird ihr Verdienst später gut zum Leben reichen. Nochmals heiraten kommt für Shirin nicht in Frage. Meia Stahel

Es trifft einen unvorbereitet

Der Tod von engen Familienangehörigen trifft jede und jeden von uns zutiefst. Das gewohnte Leben steht unversehens still, vor allem bei einem unerwarteten Unfalltod. Schmerz, Trauer, finanzielle Probleme, Existenzängste, Behördengänge, Stress – nebst all dem, was auf alle Menschen zukommt, geht es bei Migrantinnen und Migranten und binational Verheirateten auch um die Frage: Wo soll der oder die Verstorbene zur letzten Ruhe gebettet werden, hier oder im Heimatland? Je nach Tradition, Vorstellungen und Wünschen der beteiligten Familien, hier wie dort, muss eine schwierige Entscheidung getroffen werden. Es gilt, den letzten Willen des oder der Verstorbenen zu respektieren. Einige möchten ihre letzte Heimstätte dort

finden, wo die Ehepartnerin oder der Ehepartner, ihre Kinder und Nachkommen leben. Für andere ist es sehr wichtig, in der Heimat und nach den dort gebräuchlichen Riten beerdigt zu werden. Das Letztere bedeutet in den meisten Fällen eine sehr aufwändige und teure Leichenüberführung, bei der sehr viele internationale Vorschriften eingehalten werden müssen. Nur wenige verfügen über eine Todesfallversicherung (von Krankenkassen angeboten), um die finanziellen Aufwendungen zu decken.

In vielen ausländischen Communitys in der Schweiz existiert ein Solidaritätsnetz unter Landsleuten. Bei einem Todesfall ruft zum Beispiel der Club Afrika-Argovia der Kongolesen alle seine Mitglieder zusammen. So geht die Kunde schnell schweizweit an alle Bekannten des oder der Verstorbenen weiter. Es wird eine Matanga, eine mehrtägige Totenwache, organisiert, wo alle zusammenkommen, um die Familie in diesen Tagen der Trauer zu trösten. Von allen wird erwartet, dass sie den festgesetzten Betrag spenden und es wird eine Liste geführt, in die alle Spenderinnen und Spender eingetragen werden, mitsamt der Summe, die sie gespendet haben. So kommt das Geld für die Überführung des Leichnams zusammen. Ein vorbestimmter Verantwortlicher, meistens eine Vertrauensperson der Familie und des Clubs, verwaltet das Geld, begleitet allenfalls den Transport ins Heimatland und unterstützt die Hinterbliebenen bei den vielfältigen Formalitäten. Meia Stahel

Nützliche Adressen, Websites und Publikationen

Sozialversicherungen allgemein

- **Bundesamt für Sozialversicherung**
Effingerstrasse 20
3000 Bern
Tel. 031 322 90 11
www.bsv.admin.ch
info@bsv.admin.ch

Tel. 032 625 41 41
www.santesuisse.ch
info@santesuisse.ch

- **Gemeinsame Einrichtung KVG**
Gibelinstrasse 25
4503 Solothurn
Tel. 032 625 48 20
www.kvg.org
info@kvg.org

- **Schweizerischer Versicherungsverband SVV**
C. F. Meyer-Strasse 14
8002 Zürich
Tel. 01 208 28 28
www.svv.ch

AHV/IV

- **Ausgleichskassen und IV-Stellen**
(Adressen der Ausgleichskassen finden sich auf der letzten Seite der Telefonbücher)
www.ahv.ch

Arbeitslosenversicherung

- **Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)**
Arbeitsmarkt und
Arbeitslosenversicherung
Bundesgasse 8
3003 Bern
Tel. 031 322 28 35
www.seco-admin.ch
info@seco-admin.ch
rechtliche Fragen:
Tel. 031 322 29 20
rdtc@seco.admin.ch

Sozialhilfe

- **Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)**
Mühlenplatz 3
Postfach, 3000 Bern 13
3011 Bern BE
031 326 19 19
Fax 031 326 19 10
www.skos.ch

Berufliche Vorsorge

- **Stiftung Auffangeinrichtung BVG**
Administration Freizügigkeitskonten
Postfach 2831
8022 Zürich
Tel. 01 284 55 15
administration.fzk@aeis.ch
www.aeis.ch
- **Nachforschungen Freizügigkeitsleistung**
Zentralstelle 2. Säule
Sicherheitsfonds BVG
Postfach 5032
3001 Bern
Tel. 031 320 61 75
sfbvg@sfbvg.ch

- **Regionale Arbeitsvermittlungszentren**
www.treffpunkt-arbeit.ch
- **Arbeitslosenversicherung/ Sozialabkommen**
www.soziale-sicherheit-ch-eu.ch

Unabhängige Versicherungsberatung

- **ARGUSCH AG**
Finanzplanungen und
Versicherungsanalysen
Herr Bertram Som
Zentralstrasse 26
5610 Wohlen AG
Tel. Nr. 056 / 621 33 85
som@argusch.ch
- **Glauser + Partner**
Herr Markus Glauser
Finanzplanung, Vorsorge, Anlagen
Schwarztorstrasse 56
3000 Bern 14
Tel. Nr. 031 / 387 37 27
info@glauser-allfinanz.ch
- **Vermögenszentrum**
www.vermoegenszentrum.ch

Basel:
Aeschengraben 20

Krankenkassen

- **Verband Schweiz. Krankenversicherungen:**
Santésuisse
Römerstrasse 20
4500 Solothurn

Andere Versicherungen

- **Schweizerische Unfallversicherungs-Anstalt SUVA**
Fluhmattstrasse 1
Postfach
6004 Luzern
www.suva.ch
Tel. 041 848 830 830

4051 Basel
Tel. 061 279 89 89

Bern:
Spitalgasse 33
3011 Bern
Tel. 031 329 26 26

Lausanne :
Rue du Petit-Chêne 11
1003 Lausanne
Tel. 021 341 30 30

Zug:
Bahnhofstrasse 12
6300 Zug
Tel. 041 726 11 11

Zürich:
Beethovenstrasse 24
8002 Zürich
Tel. 01 207 27 27

Auswanderung

- **IMES**
Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung
(früher Bundesamt für Ausländerfragen)
Quellenweg 9/15
3003 Bern-Wabern
Tel. 031 322 42 02
www.swissemigration.ch
eu-immigration@imes.admin.ch
swiss.emigration@imes.admin.ch
www.age-migration.ch/
www.expatriation.ch (französisch)
- **Freizügigkeitsabkommen EU/EFTA**
Integrationsbüro EDA/EVD
Bundeshaus Ost
3003 Bern
Tel. 031 322 22 22
www.europa.admin.ch
europa@seco.admin.ch
- **Sozialversicherungsabkommen**
Bundesamt für Sozialversicherung
Sektion Staatsverträge
Effingerstrasse 20
3000 Bern
Tel. 031 322 90 32
www.soziale-sicherheit-ch-eu-ch
info@bsv.admin.ch
- **Abkommen mit einzelnen Staaten**
www.bsv.admin.ch/int/gesetze/d/index.htm
- **Schweizerische Ausgleichskasse**
Avenue Ed.Vaucher 18
Postfach 3100
1211 Genf 2
Tel. 022 795 91 11
- **Vertretungen der EU-Staaten in der Schweiz**
Die Botschaften befinden sich in Bern, die Adressen finden Sie im Telefonbuch.

- **Schweizer Vertretungen im Ausland**
(Botschaften und Konsulate)
www.eda.admin.ch/repadd/g/home/emb/addch.html
- **Soliswiss**
Solidaritätsfonds der Auslandschweizer
Gutenbergstrasse 6
3011 Bern
Tel. 031 381 04 94
www.soliswiss.ch
info@soliswiss.ch

Heirat

- **Eidg. Amt für Zivilstandswesen (EAZW)**
Taubenstrasse 16
3003 Bern
Tel. 031 322 47 64
www.eazw.admin.ch

AusländerInnen Einreise und Aufenthalt

- **IMES**
Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung
(früher Bundesamt für Ausländerfragen)
Quellenweg 9/15
3003 Bern-Wabern
Tel. 031 325 95 11
www.auslaender.ch
info@imes.admin.ch
- **Eidg. Ausländerkommission (EKA)**
Quellenweg 9
3003 Bern-Wabern
Tel. 031 325 91 16
www.eka-cfe.ch
eka-cfe@bfa.admin.ch

Merkblätter

«Arbeitnehmende im Ausland und ihre Angehörigen»

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV; Bezugsquellen: Ausgleichskassen, IV Stellen; Bestell-Nr. 10.01/d oder über www.ahv.ch

Inforum «Binationale Ehen» erforderliche Dokumente, Heirat, Aufenthaltsbewilligung, Staatsbürgerschaft, Scheidung. Das Merkblatt ist bei der Eidgenössischen Ausländerkommission als PDF-Dokument www.eka-cfe.ch oder Ausdruck in deutsch und französisch erhältlich, weitere Sprachen befinden sich in der Übersetzung.

«Eheschliessung im Ausland» (auch in französisch, italienisch und englisch): www.eazw.admin.ch/d/eazw-index.html

Publikationen

- **Angehörige von Staaten, mit welchen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat**
Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV; Bestell-Nr. 10.03.
Bezugsquellen: Ausgleichskassen, IV-Stellen oder www.ahv.ch
- **Sozialversicherungen: Aufenthalt in der Schweiz und Ausreise**
Informationen für ausländische Staatsangehörige von Nicht EU- und EFTA-Staaten; Art. Nr.415.020.d. Erhältlich auch in französisch, italienisch, englisch, spanisch. Ende 2003 in serbisch, albanisch, türkisch, russisch, arabisch und tamilisch.
Bestelladresse: Bundesamt für Bauten und Logistik, Vertrieb, 3003 Bern
- **Ehe- und Erbrecht, ein Leitfaden für Braut- und Eheleute**
Herausgegeben vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement. Art. 407.680 d, auch in französisch und italienisch.
Bestelladresse: siehe oben
- **Ratgeber für Auslandschweizer**
Herausgegeben vom EDA Auslandschweizerdienst.
Bestelladresse: www.eda.admin.ch/eda/g/home/traliv/living/publi.html oder obenstehende Adresse des BBL
- **Gelbe ASSI-Versicherungsbroschüre 2003: Übersicht Versicherungen**
- **Unfall, Krankheit, Todesfall, Arbeitslosigkeit, Pensionierung - Was ist versicherungsmässig zu tun?** von Ruedi Schläppi, eidg. dipl. Privat- und Sozialversicherungsexperte.
Bestelladresse: ASSI, Stiftung zum Schutz der Versicherten, Birkenweg 48, 3123 Belp. www.assistiftung.ch
info@assistiftung.ch
- **Ratgeber aus dem Beobachter Verlag:**
- **Zusammen leben, zusammen wohnen** für Paare ohne Trauschein
- **Ab ins Ausland** Informationen für den Auslandsaufenthalt
- **Gut vorgesorgt** Wissenswertes über AHV, Pensionskasse und 3. Säule
- **Scheidung**
- **Im Reinen mit den letzten Dingen** Ratgeber rund um den Todesfall.
Bestelladresse: Beobachter Buchverlag, Postfach, 8021 Zürich
www.beobachter.ch, Tel. 043 444 53 07
- **Saldo Ratgeber:**
- **Die drei Säulen:** AHV, Pensionskasse, 3. Säule
- **Scheidungsrecht:** Alles zum Neuen Gesetz
Bestelladresse: Saldo, Aboverwaltung, Postfach 75, 8024 Zürich

Binationale Eheschliessungen in der Schweiz im Trend!

Binationale Paare sind in der Schweiz Alltag geworden, denn bereits jede dritte Ehe wird zwischen Menschen verschiedener Staatsangehörigkeit geschlossen. Diese Tatsache ist jedoch zu wenig bekannt und binationale Partnerschaften und Familien gelten noch zu oft als Sonder- oder Problemfälle. Das muss sich endlich ändern!

Die IG Binational stellt sich vor

In der Interessengemeinschaft Binational sind Menschen aus der ganzen Schweiz zusammengeschlossen, die in binationalen Partnerschaften und Familien leben oder am interkulturellen Zusammenleben interessiert sind. Die *IG Binational* ist der einzige Verein in der Schweiz, der aus der ganzen Welt stammende Binationale anspricht und für ihre Interessen einsteht.

Wofür wir uns engagieren

Seit 1980 setzt sich die *IG Binational* für die Anliegen der binationalen Familien und Partnerschaften ein. Binationale stellen an der Schnittstelle zwischen einheimischen und ausländischen Menschen eine wichtige Brücke für die Verständigung und Integration aller Bevölkerungsteile der Schweiz dar. Die Ziele der *IG Binational* sind:

- die Chancen binationaler Partnerschaften und Familien bekannt machen, um damit die Anerkennung binationaler Partnerschaften als Bereicherung für die Gesellschaft zu erreichen,
- die rechtliche, soziale und kulturelle Situation der Binationalen verbessern,
- die Solidarität und die Vernetzung unter Binationalen stärken,
- eine offene Gesellschaft fördern, in der allen Menschen ihre Rechte gewährt werden, unabhängig von ihrer Herkunft.

Was tut die IG Binational ganz konkret?

Im Jahr 2003 steht die politische Lobbyarbeit im Vordergrund. Wir wehren uns dagegen, dass Binationale im neuen Ausländergesetz diskriminiert und schlechter gestellt werden sollen. So wollen wir unbedingt den Zwang zum Zusammenleben für binationale Ehepaare verhindern. Zu diesem Zweck haben Vorstandsmitglieder diverse persönliche Kontakte zu Parlamentarierinnen und Parlamentariern, zu Multiplikatorinnen und Meinungsmachern aus dem Migrationsbereich aufgebaut. Am 1. November 2003 organisiert die *IG Binational* zusammen mit andern Organisationen aus dem Migrations- und Familienbereich in Zürich eine Tagung zum Thema «Vielfalt binationaler Lebensformen». Die *IG Binational* schreibt auch LeserInnenbriefe und gelangt mit verschiedenen Anliegen an Zeitungen, an Journalistinnen und Journalisten und ausländische Botschaften. Der Verein steht in einem konstruktiv-kritischen Dialog mit verschiedenen Behörden.

Kontakte pflegen und sich vernetzen

Wer Anschluss an Betroffene und Gleichgesinnte sucht oder an binationalen und bikulturellen Fragen interessiert ist, hat in Zürich und Bern die Möglichkeit, an unseren Treffen teilzunehmen. Die Teilnahme ist unverbindlich. Die *IG Binational* ist dem Forum für die Integration der MigrantInnen (FIM), dem Schweizerischen Verband für Frauenrechte (svf/adf) und auf internationaler Ebene der Europäischen Konferenz für binationale/bikulturelle Partnerschaften (ECB) angeschlossen.

Wie ist der Verein finanziert?

Die Aktivitäten unseres Vereins werden hauptsächlich durch Freiwilligenarbeit erbracht und durch Mitgliederbeiträge und Spenden finanziert. Bei einigen Projekten kommen zusätzlich finanzielle Projekt- oder Sponsorenbeiträge hinzu, zum Beispiel von der Eidgenössische Ausländerkommission (EKA), vom Kulturprozent der Migros oder von den Landeskirchen. Im Mitgliederbeitrag von 60 Franken ist das Abonnement für unser Bulletin eingeschlossen. Gegenwärtig können wir allen Mitgliedern zusätzlich alle erscheinenden Themenhefte ohne Aufpreis abgeben.

Sie finden unser Engagement gut?

Das freut uns. Können Sie sich vorstellen, ihre Solidarität unter Beweis zu stellen, indem Sie Mitglied werden? Je mehr Mitglieder die *IG Binational* hat, desto mehr Gewicht hat sie! Die Möglichkeiten zur aktiven Mitarbeit sind vielfältig, aber auch die finanzielle Unterstützung durch Mitgliederbeiträge und Spenden hilft uns weiter. Der Verein zählt heute rund 275 Mitglieder und pflegt Kontakt mit 40 Organisationen. Wir sind überzeugt, dass es noch mehr Menschen gibt, die unsere Anliegen unterstützen möchten. Wenn Sie zu diesen gehören, so melden Sie sich doch bei uns an.

Für Mitgliedschaft oder weitere Infos:
Interessengemeinschaft Binational, Postfach 3063, 8021 Zürich
www.ig-binational.ch
E-Mail: info@ig-binational.ch

Telefon 079 416 67 22 mittwochs 16.30-18.30
(nur für Kurzauskünfte)
Postcheck PC 80-20972-5, Zürich
(Beiträge und Spenden)